

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/18473 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)

A. Problem

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind für viele Menschen die zentrale Einkommensquelle, um im Alter ihr Leben finanzieren zu können. Dafür haben sie jahrzehntelang gearbeitet und Beiträge eingezahlt, viele haben darüber hinaus Kinder erzogen oder ihnen nahestehende Menschen gepflegt, heißt es in dem Gesetzentwurf. Aus Sicht vieler Bürgerinnen und Bürger wird jedoch gerade jahrzehntelange Arbeit zu unterdurchschnittlichen Löhnen, Zeiten der Kindererziehung und der Pflege in der Rente nicht angemessen genug gewürdigt und anerkannt. Daher ist es geboten, das Vertrauen in das Grundversprechen des Sozialstaats und in die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Personen, die jahrzehntelang verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, dürfen im Alter eine der Lebensleistung entsprechende Rente erwarten. Die Menschen müssen darauf vertrauen können, dass sie nach einem langen Arbeitsleben – auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen – ordentlich abgesichert sind und besser dastehen als jemand, der wenig oder gar nicht gearbeitet und somit wenige oder keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat.

Das gilt auch für die Erziehung von Kindern und die Pflege nahestehender Menschen. Diese für den Zusammenhalt der Gesellschaft und nicht zuletzt für die Stabilität des Umlageverfahrens in der Rentenversicherung wichtige Sorgeleistung wird überwiegend von Frauen erbracht, deren Erwerbsbiografien dadurch beeinträchtigt werden, mit der Folge, dass ihre Renten oft geringer ausfallen.

Verbesserungen dürfen aber nicht nur künftigen Rentnerinnen und Rentnern zuteilwerden, sondern sollen auch diejenigen erreichen, die bereits eine Rente beziehen. Schließlich haben die heutigen Rentnerinnen und Rentner mit oftmals

langjähriger Beitragszahlung gerade auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wesentlich zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung und zum Wohlstand in Deutschland beigetragen. Dennoch gilt es darauf zu achten, dass eine stärkere Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung so zielgenau wie möglich ausgestaltet, dabei aber weder für Rentnerinnen und Rentner noch für die Verwaltung zu einer bürokratischen Last wird.

Es ist letztlich eine Frage der Gerechtigkeit, dass Menschen nach einem langen Arbeitsleben, der Erziehung von Kindern sowie der Pflege von Angehörigen oder anderen pflegebedürftigen Menschen trotz einer nur kleinen Rente auch in bedürftigkeitsabhängigen Fürsorgesystemen besser dastehen müssen als diejenigen, die wenig oder gar nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtend versichert gearbeitet und entsprechend wenig oder gar nicht in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Die Lebensleistung aufgrund von langjähriger Versicherung sollte daher auch im jeweiligen Fürsorgesystem abgebildet werden, indem ihnen Leistungen oberhalb des für die Grundsicherung geltenden individuellen Bedarfs zugesichert werden. Insbesondere darf es nicht dazu kommen, dass die Grundrente als Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung in anderen Systemen wieder aufgezehrt wird.

B. Lösung

Zur Stärkung des Grundversprechens des Sozialstaates und der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt, insbesondere aber für langjährige Versicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen, sind ausweislich des Gesetzentwurfs folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Die Einführung einer Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und
2. die Einführung von Freibeträgen im Wohngeld, in der Grundsicherung für Arbeitsuchende des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und in den fürsorgelichen Leistungen der Sozialen Entschädigung.

Herzstück ist die Grundrente für langjährige Versicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen. Sie ist als Rentenzuschlag konzipiert und soll von einer nachzuweisenden Bedürftigkeit wie in den Fürsorgesystemen unabhängig sein.

Die Grundrente gibt es unter folgenden Voraussetzungen: Wenn mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen, das sind vor allem Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflegetätigkeit an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden, soll die Rente um einen Zuschlag erhöht werden, wenn die Entgeltpunkte des Erwerbslebens unterdurchschnittlich, aber nicht ganz gering waren. Dabei soll der Grundrentenzuschlag in einer Staffelung von 33 bis 35 Jahren ansteigend berechnet werden, damit auch Versicherte mit weniger als 35 Jahren Grundrentenzeiten einen Zuschlag erhalten können. Die Grundrente ist demnach nicht bedingungslos, sondern setzt auf der Vorleistung in Form einer langen Beitragszahlung der Versicherten auf.

Die Grundrente richtet sich nach der Höhe der erworbenen Entgeltpunkte. Dadurch wird, anders als bei den bisherigen rentenrechtlichen Bestimmungen, sichergestellt, dass sich eine langjährige Beitragszahlung zur Rentenversicherung auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen lohnt und danach eine Rente aus

der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, die die erbrachte Leistung respektiert und anerkennt. Zugleich wird damit der Leistungsgedanke für Menschen gestärkt, die es auf dem Arbeitsmarkt nicht leicht haben. Insbesondere noch zu Zeiten ohne gesetzlichen Mindestlohn haben sie weniger gut bezahlte, aber für das Funktionieren der Wirtschaft und der Gesellschaft trotzdem unerlässliche Arbeiten verrichtet. Dieselbe Anerkennung sollen Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege erfahren. Damit werden Biografien von Frauen in besonderem Maße berücksichtigt.

Insgesamt werden rund 1,3 Millionen Menschen von der Grundrente profitieren, davon rund 70 Prozent Frauen. Allerdings sollen diejenigen Personen keine Grundrente erhalten, deren Arbeitsentgelte häufig lediglich die Bedeutung eines ergänzenden Einkommens hatten, wie dies insbesondere bei „Minijobbern“ der Fall ist. Um die Zielgenauigkeit der Grundrente zu erhöhen, soll daher ein Anspruch auf die Grundrente nur dann bestehen, wenn ein Entgelt von mindestens 30 Prozent des Durchschnittsentgelts versichert worden ist.

Der Zugang zur Grundrente erfolgt über die Feststellung des Grundrentenbedarfes. Dazu findet eine Einkommensprüfung statt. Dabei gilt zunächst ein Einkommensfreibetrag in Höhe von monatlich 1 250 Euro für Alleinstehende (15 000 Euro im Jahr) und 1 950 Euro für Eheleute oder Lebenspartner (23 400 Euro im Jahr). Übersteigt das Einkommen den Freibetrag, wird die Grundrente um 60 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Einkommens gemindert. Übersteigt das Einkommen von Alleinstehenden zudem einen Betrag von 1 600 Euro (19 200 Euro im Jahr), ist zusätzlich das über dieser Grenze liegende Einkommen zu 100 Prozent auf die Grundrente anzurechnen. Für Eheleute oder Lebenspartner erfolgt die Anrechnung von Einkommen zu 100 Prozent ab Überschreiten eines Betrages von 2 300 Euro (27 600 Euro im Jahr). Einkünfte von Ehegatten oder Lebenspartnern sind dabei unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie sich steuerlich zusammen oder einzeln veranlagten lassen. Für die Einkommensprüfung wird auf das zu versteuernde Einkommen abgestellt. Gleich hohe Renten sollen gleichbehandelt werden. Daher wird das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des steuerfreien Teils der Rente beziehungsweise eines Versorgungsfreibetrages und der Einkünfte aus Kapitalvermögen zugrunde gelegt.

Die für die Grundrente vorgesehene Einkommensprüfung soll sowohl für die Versicherten als auch für die Verwaltung unbürokratisch ausgestaltet und daher verwaltungsintern möglichst automatisiert durchgeführt werden. Die Übermittlung des zu versteuernden Einkommens erfolgt deshalb ohne Verwaltungsaufwand für den Bürger durch einen automatisierten Datenabgleich zwischen der Rentenversicherung und den Finanzbehörden. Damit wird sichergestellt, dass Rentnerinnen und Rentner mit einer Grundrente – ein zumeist älterer Personenkreis – nicht mit zusätzlichen bürokratischen Anstrengungen belastet werden. Die Träger der Rentenversicherung rufen die Höhe des zu versteuernden Einkommens der Rentnerinnen und Rentner und gegebenenfalls ihrer Ehegatten oder Lebenspartner unmittelbar bei den zuständigen Finanzbehörden in einem automatisierten Verfahren ab. Zielgerichtet werden dabei nur die Daten abgerufen, die für die Berechnung des Grundrentenzuschlags erforderlich sind. Regelmäßig liegen die Angaben über das zu versteuernde Einkommen zum Zeitpunkt der Grundrentenberechnung aus dem vorvergangenen Jahr vor, sodass regelmäßig auf das zu versteuernde Einkommen des vorvergangenen Jahres für die Einkommensanrechnung zurückgegriffen werden wird. Liegt kein zu versteuerndes Einkommen aus dem vorvergangenen Kalenderjahr vor, wird ersatzweise auf das vorvorvergangene Kalenderjahr abgestellt. Die Entscheidung, zur Einkommensprüfung auf diese Einkommensgrößen zurückzugreifen, ist also zwangsläufig damit verbunden,

dass diese Größe im Einzelfall – bei sich von Jahr zu Jahr stark ändernden Einkommen – nur eine Annäherung für das laufende Einkommen darstellt. Es ist daher vorgesehen, die Einkommensüberprüfung einmal jährlich zu wiederholen, um Einkommensentwicklungen im Lauf der Zeit abzubilden.

Das automatisierte Datenabrufverfahren bei der Grundrente leistet einen wichtigen Beitrag auf dem Weg hin zu einem moderneren Staat, der das Leben für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen mithilfe einer digital geprägten Verwaltung zunehmend einfacher gestaltet. In Anbetracht der mit hohem Tempo kontinuierlich fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche in unserem Land und weltweit setzt der automatisierte Datenabruf für die Grundrente ein wichtiges Signal für die Möglichkeiten und Erleichterungen einer bürgerfreundlichen und leistungsstarken Verwaltung im 21. Jahrhundert. Dies ist umso wichtiger, weil der Erwartungshaltung vieler Bürgerinnen und Bürger an einem unkomplizierten und digitalen Zugang zu öffentlichen Leistungen auch in der Sozialversicherung heutzutage noch zu wenig Genüge getan ist. Mit der Etablierung automatischer Verfahren – wie es zur Berechnung der Höhe der Grundrente vorgesehen wird – geht die Bundesregierung damit auch im Bereich der Alterssicherung einen bedeutsamen Schritt in diese Richtung. Er bringt uns dem Ziel, den digitalen Austausch mit der Verwaltung und die Beantragung von Leistungen perspektivisch für alle erheblich einfacher und zugleich sicher zu machen, spürbar näher. Der vorliegende Gesetzentwurf bildet damit einen weiteren wichtigen Meilenstein im Sinne der Umsetzungsstrategie der Bundesregierung zur bürgernahen Gestaltung des digitalen Wandels.

Die Grundrente wird nicht in allen Fällen ein Alterseinkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehungsweise oberhalb des Grundsicherungsbedarfes gewährleisten können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch hohe Wohnkosten – insbesondere in den Städten – auch relativ hohe individuelle Bedarfe in der Grundsicherung entstehen. Daher ist dafür zu sorgen, dass auch diese Personen tatsächliche Einkommensverbesserungen erfahren. Mit der Einführung von Freibeträgen im Wohngeld, der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung wird erreicht, dass die Verbesserung in der Rente nicht durch eine Anrechnung in den bedarfsorientierten Fürsorgesystemen beziehungsweise einkommensabhängigen Sozialleistungen aufgezehrt werden. Für diese Fürsorgesysteme ist keine der Grundrentenregelung entsprechende Staffelung bis zum Erreichen der vollen 35 Jahre an Grundrentenzeiten vorgesehen, da eine gestaffelte Freibetragsregelung mit sehr hohem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die Kosten der Grundrente von rund 1,3 Milliarden Euro im Einführungsjahr 2021 werden vollständig durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung finanziert, damit es nicht zu einer Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der Rentenversicherung kommt. Der Bundeszuschuss wird ab dem Jahr 2021 dauerhaft um 1,4 Milliarden Euro erhöht. Da die gesetzlich festgelegte Fortschreibung des Bundeszuschusses in den Folgejahren weniger dynamisch ausfällt als die Kostenentwicklung der Grundrente, ist es erforderlich, dass die Erhöhung des Bundeszuschusses im Einführungsjahr 2021 mit 1,4 Milliarden Euro etwas höher ausfällt als die Kosten der Grundrente mit 1,3 Milliarden Euro. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch in den Folgejahren insgesamt keine zusätzliche Beitragsbelastung entsteht. Die Grundrente ist damit vollständig aus Steuermitteln finanziert.

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern mit einem monatlichen Bruttoarbeitslohn bis zu 2 200 Euro wird der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung von derzeit maximal 144 Euro auf maximal 288 Euro angehoben.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18473 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Alternativ zur Grundrente im Sinne eines Rentenzuschlags könnten für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich Freibeträge in den Fürsorgesystemen gewährt werden, heißt es in dem Gesetzentwurf. Die Berechtigten würden, falls sie bedürftig sind, durch den Freibetrag zwar ein Alterseinkommen oberhalb ihres individuellen Bedarfs in der Grundsicherung erhalten. Hierbei würde es sich jedoch gerade nicht um eine selbst verdiente Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung handeln, sondern weiterhin um eine bedarfs- und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung. Die hiermit verknüpfte Prüfung und den notwendigen Nachweis der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse empfinden viele Rentnerinnen und Rentner als unbillig hart mit Blick auf langjährige Beitragszahlung und die Anerkennung ihrer Biografie.

Insbesondere ist auch zu bedenken, dass vor allem in den Fürsorgesystemen die bedürftigkeitsabhängige Leistung im Wesentlichen von den jeweils individuell sehr unterschiedlichen Bedarfen abhängen. Dies beruht unter anderem auf regional sehr unterschiedlichen Wohnkosten, vor allem bei angemietetem Wohnraum, oder personengebundenen Mehrbedarfen, zum Beispiel wegen einer Schwerbehinderung. Es handelt sich um Ursachen, die in keinem Zusammenhang mit der Höhe der geleisteten Beiträge und langjähriger Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung stehen. Dies bedeutet nicht zuletzt, dass bei einer Lösung im Fürsorgesystem die Äquivalenz von Beitrag und Leistung nicht zum Tragen kommen würde.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einführungsjahr werden die Rentenleistungen ausweislich des Gesetzentwurfs für rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner, davon rund 70 Prozent Frauen, verbessert. Der Anteil der Frauen ist wegen der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege und wegen geringerer Rentenanwartschaften höher. Insgesamt werden rund 5 Prozent der Versichertenrenten über eine Grundrente aufgestockt, wobei der Anteil bei den Männern rund 3 Prozent und bei den Frauen rund 7 Prozent beträgt. Etwa drei Viertel der Berechtigten leben in den alten und etwa ein Viertel in den neuen Bundesländern. In den alten Bundesländern beträgt der Anteil der Berechtigten an allen Versichertenrenten rund 5 Prozent, in den neuen Bundesländern sind es rund 7 Prozent.

Die Kosten der Grundrente einschließlich der darauf von der Rentenversicherung zu leistenden Beiträge an die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) betragen im Einführungsjahr 2021 rund 1,3 Milliarden Euro und steigen unter Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen bis zum Jahr 2025 auf rund 1,6 Milliarden Euro an.

Kosten der Maßnahmen* in Milliarden Euro

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Grundrente einschließlich KVdR	1,30	1,37	1,44	1,53	1,61
Grundsicherung im Alter und bei EM	0,24	0,24	0,24	0,23	0,23
Wohngeld	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06
Hilfe zum Lebensunterhalt	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Grundsicherung für Arbeitsuchende	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01

*Kosten der Freibeträge unter Berücksichtigung von Einsparungen durch die Grundrente

Die Kosten der Grundrente erhöhen die Ausgaben der Rentenversicherung. Diesen höheren Ausgaben steht ein auch im Zeitverlauf entsprechend höherer Bundeszuschuss gegenüber, sodass es insgesamt nicht zu einer höheren Beitragsbelastung kommt. Auch das Sicherungsniveau vor Steuern bleibt insgesamt unverändert.

Finanzwirkungen auf den Haushalt des Bundes und der Länder in Milliarden Euro (+ Belastung, – Entlastung)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Bund					
Erhöhung Bundeszuschuss aRV	1,40	1,43	1,47	1,51	1,65
Grundsicherung im Alter und bei EM					
Einsparungen	-0,20	-0,21	-0,22	-0,24	-0,25
Freibetrag	0,44	0,45	0,46	0,47	0,48
Wohngeld	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
Grundsicherung für Arbeitsuchende	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Summe Bund*	1,68	1,71	1,75	1,78	1,92
Länder und Kommunen					
Wohngeld	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
Hilfe zum Lebensunterhalt	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02

*Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt

In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) profitieren rund 110 000 Bezieher von der Grundrente. Ohne den Freibetrag würden rund 45 000 von ihnen nicht mehr bedürftig sein. Insgesamt kommt es so zu Einsparungen in Höhe von 200 Millionen Euro. Diesen Einsparungen stehen die Kosten des Freibetrags in Höhe von knapp 440 Millionen Euro gegenüber, von dem insgesamt rund 200 000 Personen profitieren.

Einsparungen durch die Grundrente und Kosten durch den Freibetrag entstehen in gleicher Weise auch im Wohngeld, in der Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3 SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wobei in der Summe beim Wohngeld zusätzliche Kosten von etwa 60 Millionen Euro, in der Hilfe zum

Lebensunterhalt etwa 20 Millionen Euro und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende knapp 10 Millionen Euro anfallen.

Bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung bewegen sich die Mehrkosten aufgrund der geringen Anzahl Betroffener in einer nicht quantifizierbaren geringen Höhe.

Durch die Neuregelungen dieses Gesetzentwurfs ergeben sich auch in anderen Sozialversicherungszweigen unmittelbare sowie mittelbare Finanzwirkungen.

Die Verdoppelung des Höchstbetrags beim Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) von 144 Euro auf 288 Euro führt zu Steuermindereinnahmen von rund 50 Millionen Euro jährlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch Informationspflichten ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 712 000 Stunden im Einführungsjahr der Neuregelungen sowie ein laufender Erfüllungsaufwand von 403 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 926 000 Euro sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 87 000 Euro.

Es wird eine neue Informationspflicht mit Bürokratiekosten von 87 000 Euro jährlich eingeführt (im Erfüllungsaufwand enthalten).

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 197 Millionen Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 399 Millionen Euro.

Auf Länderebene inklusive Kommunen entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 10 Millionen Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 16 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18473 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

,e) Nach der Angabe zu § 307d werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 307e Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2020

§ 307f Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992

§ 307g Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

§ 307h Evaluierung“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Zeit“ das Wort „und“ eingefügt.

c) Folgende Nummer 11 wird eingefügt:

„11. Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Persönliche Entgeltpunkte nach Satz 1 Nummer 11 sind für die Anwendung von § 97a von den übrigen persönlichen Entgeltpunkten getrennt zu ermitteln, indem der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt wird.“

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. In § 93 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einkommensanrechnung“ die Wörter „nach § 97 dieses Buches und nach § 65 Absatz 3 und 4 des Siebten Buches“ eingefügt.“

d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Liegen keine Festsetzungsdaten des vorvorvergangenen Kalenderjahres nach Satz 1 Nummer 1 vor, sind

1. die jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, 6 und 8 des Vierten Buches gekürzten Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,
 2. die jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches gekürzten Versorgungsbezüge nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und nach § 22 Nummer 4 Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,
 3. die in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 des Vierten Buches gekürzten Leistungen nach § 22 Nummer 5 Satzteil vor Satz 2 sowie Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie
 4. das Einkommen nach Satz 1 Nummer 3
des vorvergangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen.“
- bbb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei Anwendung von Satz 4 ist für Hinterbliebenenleistungen für die Bestimmung des maßgeblichen Kürzungsbetrages auf den Beginn der Leistung abzustellen, von der die Hinterbliebenenleistung abgeleitet wurde.“
- ccc) In dem neuen Satz 7 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „sowie den Renten nach den Sätzen 4 und 5“ eingefügt.
- bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Anrechenbar ist dasjenige Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten, das monatlich die in den Sätzen 2 bis 4 genannten, jeweils auf einen vollen Eurobetrag aufgerundeten Beträge übersteigt. Übersteigt das anrechenbare Einkommen des Berechtigten monatlich das 36,56fache des aktuellen Rentenwertes, werden 60 vom Hundert angerechnet, solange das anrechenbare Einkommen nicht mehr als das 46,78fache des aktuellen Rentenwertes beträgt. Übersteigt das anrechenbare Einkommen des Berechtigten das 46,78fache des aktuellen Rentenwertes, wird das diesen Betrag übersteigende anrechenbare Einkommen in voller Höhe angerechnet; Satz 2 bleibt unberührt. Ist neben dem Einkommen des Berechtigten auch Einkommen seines Ehegatten zu berücksichtigen, sind die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des 36,56fachen des aktuellen Rentenwertes das 57,03fache des aktuellen Rentenwertes und anstelle des 46,78fachen des aktuellen Rentenwertes das 67,27fache des aktuellen Rentenwertes tritt. Änderungen der Höhe der Beträge nach den Sätzen 2 bis 4 werden mit Beginn des Kalendermonats wirksam, zu dessen Beginn Einkommensänderungen nach Absatz 5 zu berücksichtigen sind.“

- cc) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Ist in einer Rente ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung enthalten, sind auf den hierauf beruhenden Rentenanteil die Regelungen zu Renten und Hinzuverdienst sowie zur Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht anzuwenden. Auf diesen Rentenanteil finden ausschließlich die Absätze 1 bis 6 Anwendung.“
- e) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. § 113 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
„12. Zuschlägen an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.“ ‘
- f) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. Nach § 151a werden die folgenden §§ 151b und 151c eingefügt:

„§ 151b

Automatisiertes Abrufverfahren beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Zur Ermittlung und Prüfung der Anrechnung des Einkommens nach § 97a erfolgt der dafür notwendige Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den zuständigen Finanzbehörden in einem automatisierten Abrufverfahren. Die Anfrage der Träger der Rentenversicherung und die Antwort der zuständigen Finanzbehörde sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die Datenstelle der Rentenversicherung und über eine Koordinierende Stelle für den Abruf steuerlicher Daten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu übermitteln. § 30 der Abgabenordnung steht dem Abrufverfahren nicht entgegen. § 93c der Abgabenordnung ist für das Verfahren nicht anzuwenden.

(2) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, die nach § 22a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhobene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Berechtigten für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a zu nutzen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat den Trägern der Rentenversicherung auf deren Anfrage die steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten des Berechtigten aus den nach § 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes gespeicherten Daten sowie dessen Geburtsdatum aus den nach § 139b der Abgabenordnung gespeicherten Daten über die Koordinierende Stelle zu übermitteln; die erhobenen Daten dürfen nur für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a genutzt werden.

(3) Die Träger der Rentenversicherung erheben die nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erforderlichen und bei den Finanzbehörden vorhandenen Daten bei den zuständigen Finanzbehörden unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Berechtigten sowie seines Ehegatten. Werden von der zuständigen Finanzbehörde keine Daten nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 Nummer 1 und 3 übermittelt, können die Träger der Rentenversicherung unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Berechtigten sowie seines Ehegatten die für die Berücksichtigung nach § 97a Absatz 2 Satz 4 erforderliche Übermittlung vorhandener Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes bei der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes anfordern.

(4) Für das automatisierte Abrufverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 79 Absatz 1, 2 bis 4 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches nicht bedarf.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Inhalt und Aufbau der für die Durchführung des automatisierten Datenabrufs zu übermittelnden Datensätze. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere bestimmen, insbesondere über

1. die Einrichtung und
2. das Verfahren des automatisierten Abrufs.

§ 151c

Auskunftsrechte zur Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung können für Berechtigte, bei denen nach Prüfung des Einkommens nach § 97a ein Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung geleistet wird, und für deren Ehegatten im Wege des automatisierten Datenabgleichs bei einer durch Zufallsauswahl gewonnenen hinreichenden Anzahl von Fällen das Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g der Abgabenordnung ersuchen, bei Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten für den Berechtigten und dessen Ehegatten abzurufen. § 93 Absatz 8a bis 10 und § 93b Absatz 2 bis 4 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Ein Abruf nach Satz 1 ist frühestens nach Ablauf der in § 97a Absatz 6 Satz 2 genannten Auskunftsfrist zulässig. Die Träger der Rentenversicherung dürfen für einen Abruf nach Satz 1 Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Berechtigten und seines Ehegatten an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die

ihm nach Satz 4 vom Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten nur zur Durchführung des Abrufs nach Satz 1 und zum Zweck der Datenschutzkontrolle verwenden. Die Träger der Rentenversicherung dürfen die vom Bundeszentralamt für Steuern erhobenen Daten nur für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a nutzen. Für das Verfahren nach diesem Absatz gilt § 79 Absatz 1, 2 bis 4 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches nicht bedarf.

(2) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, bei jedem im Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten Kreditinstitut die Höhe aller bei ihm in dem maßgeblichen Kalenderjahr erzielten, versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes von Berechtigten und deren Ehegatten zu erheben, sofern deren Kenntnis für die Einkommensprüfung nach § 97a zur Gewährung eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung erforderlich ist. Die Träger der Rentenversicherung dürfen hierzu Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Berechtigten und seines Ehegatten an das betroffene Kreditinstitut übermitteln. Das nach Satz 1 um Auskunft ersuchte Kreditinstitut ist verpflichtet, die ihm bekannten, in Satz 1 bezeichneten Daten an den um Auskunft ersuchenden Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Der Berechtigte und sein Ehegatte sind über die Durchführung der Datenerhebung und deren Ergebnis zu informieren.“

- g) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „§§ 307e bis § 307g“ durch die Angabe „§§ 307e bis 307h“ ersetzt.
 - bb) § 307f wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
 - bbb) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) Nach § 307f wird folgender § 307g eingefügt:

„§ 307g

Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

Ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung besteht nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2022. Die Träger der Rentenversicherung sollen vorrangig die Ansprüche älterer Berechtigter prüfen.“

- dd) Der bisherige § 307g wird § 307h.

2. Artikel 5 Nummer 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2021 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember

2020, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 neu zu entscheiden, wenn die Wohngeldbehörde erstmals davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 im Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 vorliegen. Der Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde nach Satz 1 gilt als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Absatz 2. Die Entscheidung nach Satz 1 folgt der Entscheidung nach § 42c Absatz 1 nach.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Dem § 22a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die zentrale Stelle ist berechtigt, in den in § 151b Absatz 3 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen die Rentenbezugsmitteilung an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu übermitteln.“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 39e Absatz 10 werden nach der Angabe „ab 2005“ die Wörter „und zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.“

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „144 Euro“ durch die Angabe „288 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Buchstaben a bis d wie folgt gefasst:

„a) 85,84 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,

b) 600,84 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,

c) 2 575 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder

d) 30 900 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum;“

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „480 Euro“ durch die Angabe „960 Euro“ ersetzt.“

4. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Dem Buchstaben f wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Folgender Buchstabe g wird eingefügt:
 - „g) des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“.
2. Dem § 139b Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden auch zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gespeichert und können von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zweck verarbeitet werden.“ ‘
5. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 44 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 45 wird angefügt:
 - „45. die Übermittlung von Daten im Rahmen des automatisierten Datenabrufverfahrens mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in den in § 151b Absatz 2 Satz 2 und § 151c Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen.“ ‘

Berlin, den 1. Juli 2020

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Johannes Vogel (Olpe)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18473** ist in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Mai 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät zudem gemäß § 96 GO-BT über die Vorlage. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die Grundlage der Alterssicherung in Deutschland. Das Vertrauen in ihre Leistungsfähigkeit und damit in das Kernversprechen unseres Sozialstaates, nämlich nach einem Leben voller Arbeit im Alter gut abgesichert zu sein, ist wesentlich für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft, heißt es zur Begründung. Für viele, insbesondere für ältere Beschäftigte und aktuelle Rentnerinnen und Rentner mit unterdurchschnittlichen Verdiensten in ihrem Erwerbsleben, ist die gesetzliche Rente die einzige Altersversorgung. Aus Sicht vieler Bürgerinnen und Bürger wird jedoch jahrzehntelange Arbeit zu unterdurchschnittlichen Löhnen, dazu noch Zeiten der Kindererziehung und der Pflege nahestehender Personen, nicht angemessen genug in der Rente anerkannt. Dies führt dazu, dass mitunter auch das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Rentensystems verloren geht. Das Vertrauen in die gesetzliche Rente kann dadurch wieder gestärkt werden, indem hier vor allem langjährige Beitragsleistung besser anerkannt und gewürdigt und hierauf aufbauende Verbesserungen auch in den Fürsorgesystemen erreicht werden.

Der Entwurf enthält daher folgende Kernregelungen:

1. die Einführung einer Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. die Einführung eines Freibetrags im Wohngeldrecht,
3. die Einführung eines Freibetrags in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
4. die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und
5. die Einführung eines Freibetrags bei den fürsorgelichen Leistungen der Sozialen Entschädigung.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre zeigen, dass Handlungsbedarf vor allem bei den Menschen besteht, die jahrzehntelang verpflichtend Rentenbeiträge aus unterdurchschnittlichem Einkommen gezahlt haben. Sie können im Alter genauso auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sein wie diejenigen, die wenig oder gar nicht gearbeitet und demzufolge wenige oder keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Gerade aber auch die Menschen, die jahrzehntelang lediglich geringe beziehungsweise unterdurchschnittliche Einkommen erzielt und Beiträge gezahlt haben, müssen darauf vertrauen können, nach einem langen Arbeitsleben ihrer Lebensleistung entsprechend abgesichert zu sein und eine angemessene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Aus diesem Grund muss für diese Menschen der soziale Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich gestärkt werden. Das verbessert ihr Vertrauen in ihre Alterssicherung dauerhaft. Darüber hinaus ist das Vertrauen in eine ordentliche Absicherung im Rentenalter nicht nur wichtig für die Legitimation und Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für den Zusammenhalt der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund müssen auch die Leistungen der Menschen stärker anerkannt werden, die gesellschaftlich relevante Leistungen durch die Erziehung von Kindern und Pflege von Angehörigen oder anderen pflegebedürftigen Menschen erbracht haben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18473 in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18473 in der geänderten Fassung in ihren Sitzungen am 1. Juli 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag in seiner 44. Sitzung am 6. Mai 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) befasst:

„Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Durch dieses Gesetz werden die Zielstellungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aufgegriffen, die 2018 aktualisiert wurden. Als eine nationale Herausforderung wird die ordentliche Absicherung im Rentenalter gesehen. Mit der Anerkennung von Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Vertrauen in die erste Säule der Alterssicherung gestärkt. Das ist wichtig für die Legitimation und Akzeptanz des gesetzlichen Rentenversicherungssystems und für die Stärkung des Zusammenhalts der Gesellschaft.

Die verbesserten Leistungen bei langjähriger Versicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen führen zu einer nachhaltigen Veränderung der gesetzlichen Rentenversicherung, die die tragende Säule der Alterssicherung in Deutschland ist. Zusammen mit den bereits umgesetzten Maßnahmen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird damit ein weiterer wichtiger Beitrag für ein zukunftsfähiges Alterssicherungssystem geleistet.

Durch die Kombination von Einführung einer Grundrente und der flankierenden Freibeträge in den Fürsorgesystemen wird zudem ein Beitrag zur Verbesserung der Einkommenssituation von Rentnerinnen und Rentnern im unteren Einkommensbereich geleistet und ein Anreiz für langjährige Absicherung für das Alter in der gesetzlichen Rentenversicherung für künftige Generationen gesetzt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern

SDG 1 – Keine Armut

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Der Gesetzentwurf sieht eine Verbesserung der Leistungen bei langjähriger Versicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen vor. Somit bekräftigt der Gesetzentwurf Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, ebenso die Ziele 1 – Keine Armut durch Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen, Ziel 5 – Geschlechtergleichheit durch die Anpassung bei unterdurchschnittlichem Einkommen, welche besonders auf die Erwerbsbiografien von Frauen abzielt und ebenso Ziel 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, so dass die geleistete Arbeit im Alter, entsprechend honoriert wird.

Zwar werden die Ziele und Leitprinzipien im Text nicht explizit genannt, was ausdrücklich zu wünschen ist, jedoch belegen die Ausführungen diese Bezüge.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist insoweit plausibel.

Von einer Prüfbitte wird abgesehen.'

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18473 in seiner 80. Sitzung am 13. Mai 2020 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 81. Sitzung am 25. Mai 2020 statt.

Die von den eingeladenen Sachverständigen und Verbänden abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen sind in der Ausschussdrucksache 19(11)675 zusammengefasst.

Von folgenden Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen sind Stellungnahmen angefordert worden:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Rentenversicherung Bund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Sozialverband Deutschland e. V.

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln

Prof. Dr. Martin Werding, Bochum

Prof. Dr. Ute Klammer, Duisburg

Prof. Georg Cremer, Merzhausen

Dr. Johannes Geyer, Berlin

Prof. Dr. Frank Nullmeier, Bremen

Weitere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)675 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18473 in seiner 82. Sitzung am 27. Mai 2020 fortgesetzt und in seiner 85. Sitzung am 1. Juli 2020 abgeschlossen. Dabei wurden die als Maßgabe dokumentierten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Für den so geänderten Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18473 hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat in dieser Sitzung darüber hinaus über Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. beraten und diese mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. werden im Folgenden dokumentiert:

„Antrag 1

1. In Artikel 1 Nummer 3 wird § 76g Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Der Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt aus dem Durchschnittswert an Entgeltpunkten aus allen Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten und umfasst zunächst diesen Durchschnittswert. Übersteigt das Zweifache dieses Durchschnittswertes den Höchstwert an Entgeltpunkten in Höhe von 0,0667 Entgeltpunkten wird der Zuschlag aus dem Differenzbetrag zwischen dem Höchstwert und dem Durchschnittswert nach Satz 1 ermittelt. Zur Berechnung der Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten wird der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Entgeltpunktwert mit der Anzahl der Kalendermonate mit allen Grundrentenbewertungszeiten vervielfältigt.“

Begründung

Durch die Änderung werden die Gleitzone und damit der reduzierte Höchstwert an Entgeltpunkten, die Kürzung des Zuschlags an Entgeltpunkten um 12,5 Prozent sowie die Beschränkung auf 420 Monate mit Grundrentenbewertungszeiten aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Die im Gesetzentwurf eingeführte Gleitzone ab 33 Jahren Grundrentenzeiten ist als Absenkung der Wartezeit zu begrüßen, wird aber durch die übermäßige Begrenzung der jeweiligen Höchstwerte konterkariert und übermäßig verkompliziert. Im Ergebnis führt die Gleitzone zu sehr geringen Zuschlägen bis maximal 0,4 Entgeltpunkten pro Jahr, die dann nochmals pauschal um 12,5 Prozent gekürzt werden. Dies wird dem Anspruch des Gesetzes, Grundsicherungsbezug zu vermeiden, nicht gerecht. Bei vielen Betroffenen würde diese Regelung dazu führen, dass sie fehlende Beitragszeiten mit versicherungspflichtigen Minijobs auffüllen würden. Hier wird anstatt der Gleitzone eine Absenkung der Wartezeit von 33 Jahren auf 25 Jahre gefordert, weil Viele – insbesondere Frauen – die Voraussetzungen sonst nicht erfüllen können.

Die pauschale Kürzung des Zuschlags um 12,5 Prozent im Gesetzentwurf wird gestrichen. Die willkürliche nachträgliche Kürzung eines Zuschlags ist den Empfängerinnen und Empfängern nicht zu vermitteln. Entgeltpunkte werden zunächst verdoppelt, dann eventuell gekappt und anschließend immer gekürzt statt sie einheitlich um einen bestimmten – und für Alle gleichen – Faktor zu erhöhen. Damit sollte sichergestellt werden, dass eine Rente mit Grundrentenzuschlag umso höher ausfällt je höher die eigens erworbene Rente ist. So soll das Äquivalenzprinzip, also der Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, gestärkt werden. Ziel des Gesetzes ist es aber gerade, auf Grund der massiven Benachteiligung von Beschäftigten mit jahrzehntelanger und entbehrungsreicher Arbeit im Niedriglohnsektor die Folgen dieses, die gesetzlichen Rente dominierenden Prinzips, abzumildern. Statt es ex post in die Zuschlagsberechnung wieder einzubauen, sollte es hier komplett aufgegeben werden.

Die Kappung des Zuschlags bei 420 Monaten und damit 35 Jahren ist zwar nicht willkürlich, knüpft aber nur an die Voraussetzung von 33 bzw. 35 Jahren an. Da das Gesetz das Ziel hat, das Risiko langjähriger Beschäftigung im Niedriglohnsektor auszugleichen ist nicht nachzuvollziehen, dass nicht auch 40 oder 45 Jahre zu niedrigen Löhnen aufgewertet werden. Hier wird durch die Festsetzung der Höchstgrenze von 420 Monaten die Leistungsgerechtigkeitslogik nicht durchgehalten. Langjährigkeit kann mit 35 Jahren beginnen, aber nicht bei 35 Jahren enden! Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Untergrenze an Grundrentenzeiten als Voraussetzung für die Leistungsgewährung gleichzeitig die Obergrenze für die Zuschlagsberechnung, die auf Grundrentenbewertungszeiten beruht, definieren soll.

Antrag 2

In Artikel 1 Nummer 3 wird § 76g Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Ersatzzeiten“ die Wörter „sowie Zeiten der Schwangerschaft oder der Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ angefügt.

d) Folgender Satz wird angefügt: „Bei Renten wegen Erwerbsminderung und an Hinterbliebene sind Grundrentenzeiten auch die Anzahl an ganzen Monaten, die sich ergibt, wenn die Anzahl an Kalendermonaten ab dem Monat nach dem Leistungsfall bis zu dem Monat, zu dessen Beginn die Regelaltersgrenze vollendet ist, mit dem Verhältnis multipliziert wird, in dem die Anzahl der anzurechnenden Kalendermonate mit Grundrentenzeiten nach Satz 1 und 2 zur Anzahl der nach § 72 Abs. 2 belegungsfähigen Kalendermonate steht.“

Begründung

Durch die Änderung würden bei der Wartezeit („Grundrentenzeiten“) auch Zeiten freiwilliger Beiträge, des Bezugs von Arbeitslosengeld und des Mutterschutzes anerkannt. Die Grundrentenzeiten orientierten sich damit stärker an der Wartezeit von 45 Jahren (§ 51 Absatz 3a), die seit dem 01.07.2014 für die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ (§ 236 b) neu gefasst wurde. Freiwillige Beiträge nach § 51 Absatz 3a Nr. 4 würden nur insoweit anerkannt als mindestens 18 Jahre an Pflichtbeitragszeiten vorlägen.

Außerdem sollen anteilig – je nach Belegungsdichte – Zurechnungszeiten anerkannt werden. Im Falle einer Erwerbsminderung oder des Todes vor dem 50. Lebensjahr sind Versicherte unverschuldet und aus objektiven Gesichtspunkten heraus regelmäßig daran gehindert, die Anzahl an 25 Grundrentenjahren erreichen zu können. Und dies auch dann, wenn sie bis zum Leistungsfall ununterbrochen Grundrentenzeiten aufzuweisen haben. Analog dem Prinzip der langjährigen Beitragszahlung kann hier eine starke Systemtreue unterstellt werden, wenn die Zeit bis zum Leistungsfall regelmäßig mit Grundrentenzeiten belegt ist. Maßgeblich sollte dabei das Verhältnis der 25 Jahre zum versicherungsrechtlichen Zeitraum ab dem 17. Lebensjahr bis zur Regelaltersgrenze sein, in dem die anderen Versicherten die 25 Jahre erfüllen müssen. Bei einer Regelaltersgrenze von 65 Jahren und neun Monaten entspricht dies mit 52,1 Prozent dem Verhältnis von 25 Jahren zu 48,75 Jahren.

Antrag 3

In Artikel 1 Nummer 3 wird in § 76g Absatz 1 Satz 1 die Angabe „33“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

Begründung

Durch die Änderung würde die Voraussetzung, ab der ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ermittelt wird, von 33 Jahren mit Grundrentenzeiten auf 25 Jahre (300 Kalendermonate) abgesenkt werden, so wie es die CDU/CSU-Bundestagsfraktion bei der Vorgängerregelung der „Rente nach Mindesteinkommen“ im Jahre 1972 gefordert und bei der sozialliberalen Koalition durchgesetzt hatte.

Die Forderung nach einer Absenkung der Wartezeit wird auch von Gewerkschaften und einigen Sozialverbänden unterstützt. Zwar gilt es zu berücksichtigen, dass sehr kurze Versicherungszeiten auch bei einer Aufwertung auf 0,8 Entgeltpunkte keine Rente in Höhe der „Grundsicherung im Alter“ mehr garantieren; allerdings bestünde so die Chance, bei unsteten Versicherungsverläufen entstandene Lücken zu schließen. Bei einem Versicherungsverlauf von 25 Jahren mit durchschnittlich 0,4 Entgeltpunkten pro Jahr und 20 Jahren mit 0,6 Entgeltpunkten pro Jahr, ließe sich bei einer Verdopplung der Entgeltpunkte (ohne die Kürzung von 12,5 Prozent) zumindest eine Bruttorente von 1094,08 Euro (Rentenwert ab 1. Juli 2020: 34,19 Euro) erzielen.

Zudem: Die Wartezeit von 25 Jahren gilt auch bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§ 50 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI).

Antrag 4

In Artikel 1 Nummer 3 wird in § 76g Absatz 3 Satz 1 die Angabe „0,025“ durch die Angabe „0,017“ ersetzt.

Begründung

Durch die Änderung würde die Schwelle, ab der aus Grundrentenzeiten auch Grundrentenbewertungszeiten werden und damit ein Grundrentenzuschlag (Verdopplung der Entgeltpunkte) stattfände, abgesenkt. Die Schwelle von monatlich 0,025 Entgeltpunkten (entspricht kalenderjährlich 0,3 Entgeltpunkten und damit 30 Prozent des Durchschnittsentgeltes) würde auf 0,017 (kalenderjährlich 0,204 Entgeltpunkte) reduziert. Somit wirkte der Zuschlag schon ab einem rentenversicherten Monatsbruttolohn von 689,37 Euro statt erst bei 1013,78 Euro. Bei der

Vorgängerregelung, der „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ (§ 262 SGB VI) gab es keine Untergrenze; die Aufwertung betrug aber nur das 1,5fache.

Im ersten Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom Mai 2019 war ein Anspruch auf die sogenannte „Grundrente“ nur dann vorgesehen, wenn durchschnittlich ein Entgelt von mindestens 24 Prozent des Durchschnittsentgelts versichert gewesen wäre (kalenderjährlich 0,24 Entgeltpunkte).

Im Eckpunktepapier des BMAS vom Februar 2019 galten noch die hier aufgegriffenen 0,2 Entgeltpunkte.

Die Änderung stellte sicher, dass Beschäftigte in der sogenannten Gleitzzone, Frauen in erzwungener Teilzeitarbeit und viele niedrigverdienende Kulturschaffende nicht komplett vom Grundrentenzuschlag ausgeschlossen würden und damit in der Rente ein zweites Mal „bestraft“ werden würden.

Der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. (BBK) hat in seinem Appell vom 5. Februar 2020 darauf verwiesen, dass Bildhauer*innen in der Künstlersozialkasse im gesamten Jahr 2018 durchschnittlich ein künstlerisches Einkommen von 11.668 Euro, Maler*innen von 12.253 Euro, Konzeptkünstler*innen von 9.389 Euro und Performancekünstler*innen von 9.207 Euro erwirtschaftet haben und damit weniger als ein Drittel des bundesweiten Durchschnittseinkommens (2018: 12.624 Euro) erreichen, selbst wenn sie 35 Jahre lang Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt haben.

Selbst mit dem Grundrentenzuschlag werden Versicherte in dieser Einkommensgruppe keine armutsfeste Rente erhalten können, aber dadurch würden zumindest Lücken durch Phasen des Niedriglohns geschlossen. Um Altersarmut zu vermeiden sind weitere Maßnahmen notwendig, wie beispielsweise ein existenzsichernder gesetzlicher Mindestlohn von mehr als zwölf Euro und eine einkommens- und vermögensgeprüfte „Solidarische Mindestrente“.

Antrag 5

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b) wird gestrichen.

bb) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b).

cc) Buchstabe d) wird gestrichen.

dd) Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe c).

Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.

Die bisherige Nummern 7 und 8 werden die Nummern 5 und 6.

Nummer 9 wird aufgehoben.

Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 7.

Nummer 11 wird aufgehoben.

Die bisherigen Nummer 12 bis 14 werden die Nummern 8 bis 10.

Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

„In § 100 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird die Angabe „144 Euro“ durch die Angabe „288 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Durch die Änderung würden die Einkommensanrechnung, das dazu vorgesehene automatisierte Abrufverfahren zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden sowie die Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen gestrichen.

Die Einführung einer sogenannten „Grundrente“ orientiert sich daran, die Lebensleistung von jahrzehntelang zu einem unterdurchschnittlichen Einkommen Beschäftigten ausreichend abzusichern. Dieses Prinzip eines Rentenzuschlags aufgrund langjähriger Beschäftigung (Leistungsgerechtigkeit) würde durch die Feststellung eines einkommensabhängigen Grundrentenbedarfs (Bedarfsgerechtigkeit) konterkariert, hochgradig bürokratisch und sie führte zu unverhältnismäßig hohen Kosten. Die Deutsche Rentenversicherung geht für die benötigten 1.770 Vollbeschäftigteneinheiten von einem laufenden Erfüllungsaufwand von 200 Millionen Euro aus. Die Verwaltungskosten für die sogenannte „Grundrente“ belaufen sich im Vergleich zu den Mehrausgaben der Leistung selbst auf rund 13 Prozent. Der Anteil der Verwaltungs- und Verfahrenskosten an den Gesamtausgaben der Rentenversicherung beträgt ansonsten nur rund 1,2 Prozent.

Der Rückgriff auf die Einkommensteuerveranlagung des vorvergangenen Kalenderjahres zur Feststellung des zu versteuernden Einkommens sowie die nachlaufende Prüfung von Kapitaleinkünften und die Hinzuziehung von Partnereinkünften würde besonders bei Renteneintritt dazu führen, dass Rentenbescheide regelmäßig aufgehoben und korrigiert werden müssten und damit die Leistungshöhe ständig schwanken werden würde. Dies wird die Akzeptanz des sozialpolitisch wünschenswerten Grundrentenzuschlags massiv unterminieren und die Umsetzung zeitlich verzögern. Dies gilt es zu vermeiden.

Im Übrigen gilt: Vermögen, das eigene Einkommen als auch das Einkommen von Ehe- und Lebenspartner*innen zu prüfen und gegebenenfalls anzurechnen, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das gesamte Alterseinkommen durch die Zahlung eines Zuschlages deutlich oberhalb des Existenzminimums von derzeit durchschnittlich 814 Euro netto, zum Beispiel über eine echte Mindestrente, armutsfest, also oberhalb der Armutsgrenzen von derzeit 1035 bis 1189 Euro netto, gesichert werden würde. Bei einer auf eigenen Leistungen beruhenden Rentenleistung, die für die meisten Berechtigten den Grundsicherungsbezug nicht vermeiden werden wird, ist eine solche aufwändige Prüfung nicht gerechtfertigt. Zudem hat es selbige weder bei der „Rente nach Mindesteinkommen“ noch bei der „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ je gegeben. Diese beiden Rentenarten sind gute Vorläuferregelungen der sogenannten „Grundrente“ gewesen. Von Letzterer (Zuschlag für Zeiten vor 1992) profitieren noch heute 3,6 Millionen Rentner und Rentnerinnen, überwiegend Frauen. Ohne jegliche Einkommens-, Vermögens-, oder gar Bedürftigkeitsprüfung.

Antrag 6

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 neu eingefügt:

“12. § 163 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit Kurzarbeitergeld geleistet wird, gilt als beitragspflichtige Einnahme der Unterschiedsbetrag zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches.“

13. § 166 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Personen, die Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beziehen, das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, wobei das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen ist, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,“

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. bei Personen, die Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,“

c) Die bisherigen Nummern 2a bis 2f werden die Nummern 2b bis 2g.’

2. Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 14 bis 16.

Begründung

Zu Nummer 12 (§ 163 SGB VI):

Mit der Regelung würde – wie bereits im Referentenentwurf aus dem BMAS vom Mai 2019 – für den Bezug von Kurzarbeitergeld die beitragspflichtige Einnahme auf den vollen Unterschiedsbetrag zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III (Nettoentgeltdifferenz) angehoben. Mit der Erhöhung der Beiträge entstehen den Betroffenen keine Nachteile mehr bei der Alterssicherung für die Zeit des Bezuges von Kurzarbeitergeld. Die rentenrechtliche Absicherung von Personen, die Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Übergangsgeld bei Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme beziehen, soll systemgerecht verbessert werden. Künftig sollen für die Betroffenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Basis von 100 Prozent des maßgeblichen Arbeitsentgelts gezahlt werden. Sie sollen damit im Grundsatz rentenrechtlich so abgesichert wie während ihrer letzten Beschäftigung.

Zu Nummer 13 (§ 166 SGB VI)

Zu Buchstabe a:

Mit der Regelung würde für den Zeitraum des Bezugs von Arbeitslosengeld und Übergangsgeld die beitragspflichtige Einnahme auf das dieser Leistung zugrundeliegende Arbeitsentgelt angehoben. Da es sich dabei im Wesentlichen um das letzte beitragspflichtige Arbeitsentgelt handelt, entstehen den Betroffenen keine Nachteile mehr bei der Alterssicherung durch Arbeitslosigkeit beziehungsweise während der Dauer der Maßnahmenteilnahme, für die Übergangsgeld bezogen wird.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a, da die Regelungen zur Erhöhung der beitragspflichtigen Einnahme ausschließlich für den Bezug von Arbeitslosengeld und Übergangsgeld gelten.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zur Einfügung einer neuen Nummer 2a in § 166 Absatz 1.

Antrag 7

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

e) Nach der Angabe zu § 224b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 224c Erstattung der Kosten für den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung durch den Bund“.

b) Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f).

2. Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:

12. Nach § 224 b wird folgender § 224 c eingefügt:

„§ 224c

Erstattung der Kosten für den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung durch den Bund

Der Bund erstattet der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten, die ihr aufgrund der Einführung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung entstehen.“

Begründung

Mit der Änderung würde die zur Finanzierung der sogenannten „Grundrente“ vorgesehene Erhöhung des Bundeszuschusses um pauschal 1,4 Milliarden Euro ab dem Jahr 2022 durch eine Erstattungsvorschrift des Bundes ersetzt, die sicherstellt, dass die tatsächlichen Kosten inklusive der bisher nicht berücksichtigten Verwaltungs-

kosten durch den Bund vollständig erstattet werden. Der laufende Verwaltungsaufwand beträgt nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund dauerhaft rund 13 Prozent der Mehrausgaben für die Leistung selbst.

Als ein Element des sozialen Ausgleichs ist die vollständige Finanzierung der sogenannten „Grundrente“ aus Steuermitteln folgerichtig. Da auch nach Aussagen der Deutschen Rentenversicherung Bund die finanziellen Parameter der Neuregelungen nicht exakt bestimmt werden können und zudem durch steuerrechtliche Änderungen beeinflusst werden, würde eine ex ante festgeschriebene Erhöhung des Bundeszuschusses ohne Anpassungsregel dazu führen, dass Mehrausgaben von der Rentenversicherung – und damit den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern – zu finanzieren wären und zudem die steigenden Rentenausgaben über die Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors zu niedrigeren Rentenanpassungen führen würden.

Zu Nummer 1:

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung einer neuen Vorschrift erforderlich.

Zu Nummer 2:

Die Erhöhung des Bundeszuschusses in § 213 Absatz 2 Satz 4 (bisherige Nummer 12) wird gestrichen.

Die vollständige Erstattungsregelung für die sogenannte „Grundrente“ einschließlich der Verwaltungskosten wird im dritten Unterabschnitt SGB VI Erstattungen als § 224c neu als neue Nummer 12 eingefügt.

Antrag 8

1. In Artikel 3 Nummer 2 wird § 82a wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erreicht haben,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen mit

einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,

einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches bestand, oder

einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist.“

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 25d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird nach Absatz 3b folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt ist ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 25d Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 0,65 Prozent des Bemessungsbetrags nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Satz 1 gilt entsprechend für Personen mit einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches bestand, oder einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist.“

3. In Artikel 5 Nummer 3 wird § 17a wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, mit einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches bestand, oder einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist.“

Begründung

Durch die Einführung von Freibeträgen im Wohngeld, in der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), in der „Hilfe zum Lebensunterhalt“, in der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und in den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung soll sichergestellt werden, dass Leistungsverbesserungen durch den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nicht durch eine Anrechnung in den bedarfsorientierten Fürsorgesystemen beziehungsweise einkommensabhängigen Sozialleistungen aufgezehrt werden würden.

Durch die Änderungen würde die Wartezeit von 33 Jahren an Grundrentenzeiten oder aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung wie der „Alterssicherung der Landwirte“ oder berufsständischen Versorgungswerken gestrichen. Grund dafür ist die Tatsache, dass den Fürsorgesystemen leistungsorientierte Voraussetzungen fremd sind und durch die prozentuale Ausgestaltung des Freibetrags Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit einer höheren Rente auch einen höheren Freibetrag erzielen könnten. Die langjährige Beitragszahlung führte über diesen Weg dann auch zu einer höheren Grundsicherung bzw. einem höheren Wohngeld aber ohne die harte Abbruchkante von 33 Jahren. Außerdem fände durch den Verzicht auf die Wartezeit eine Gleichbehandlung mit privaten oder betrieblichen Renten statt (§ 82 Absatz 4 SGB XII). Gerade vor dem Hintergrund, dass im Gesetzentwurf Zurechnungszeiten und Arbeitslosigkeit nicht zu den 33 Jahren zählen, wäre es ein gezielter Schritt zur Bekämpfung von Altersarmut, wenn diesem Personenkreis zumindest der Freibetrag zustünde, da diese Menschen oft die 33 Jahre nicht erreichen können.

Zu Nummer 1:

Durch die Änderungen würde die Wartezeit von 33 Jahren an Grundrentenzeiten oder aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung wie der „Alterssicherung der Landwirte“ oder berufsständischen Versorgungswerken bei der Gewährung eines Einkommensfreibetrags in der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und in der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ gestrichen.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderungen würde die Wartezeit von 33 Jahren an Grundrentenzeiten oder aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung wie der „Alterssicherung der Landwirte“ oder berufsständischen Versorgungswerken bei der Gewährung eines Einkommensfreibetrags im Bundesversorgungsgesetz für den Bereich der Kriegsopferfürsorge gestrichen.

Zu Nummer 3:

Durch die Änderungen würde die Wartezeit von 33 Jahren an Grundrentenzeiten oder aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung wie der „Alterssicherung der Landwirte“ oder berufsständischen Versorgungswerken bei der Gewährung eines Einkommensfreibetrags im Wohngeldgesetz gestrichen.‘

Ferner hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales in dieser Sitzung über einen Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. beraten und diesen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Entschließungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

„Der Anteil der Niedriglohnbeschäftigten in Deutschland hat seit Mitte der 90er Jahre bis Ende der 2000er Jahre stark zugenommen. Er stagniert seitdem bei etwa einem Viertel aller Beschäftigten. Das hat massive Auswirkungen auf die Anwartschaften der Beschäftigten in der gesetzlichen Rente: Nur wer mindestens fast 39 Jahre lang ein durchschnittliches Monatsgehalt (2020: 3379,25 Euro brutto) oder mehr erhält, hat eine Chance auf eine gesetzliche Rente oberhalb der meisten Armutsgrenzen.

Die Summe der durchschnittlich erreichten Entgeltpunkte von Neurentnerinnen und -rentnern mit 35 und mehr Beitragsjahren ging wegen des Ausbaus des Niedriglohnssektors und der Langzeitarbeitslosigkeit zwischen den Jahren 1995 bis 2010 um mehr als vier Prozent zurück. In heutige Werte umgerechnet sanken die durchschnittlichen Renten also um knapp 140 Euro (Schriftliche Fragen, Frage Nr. 78 von Matthias W. Birkwald, Drucksache 19/17630, S. 53f).

Erst der 2014 in Deutschland verspätet eingeführte gesetzliche Mindestlohn (2020: 9,35 Euro brutto) brachte eine schrittweise Entlastung. Er liegt aber im Verhältnis zum jeweiligen Durchschnittsverdienst der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – und im Vergleich zu anderen EU-Staaten – im unteren Bereich (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 9. Juni 2020) und er schützt nicht vor Altersarmut.

Trotz der durch den gesetzlichen Mindestlohn erreichten spürbaren Lohnerhöhungen am unteren Rand der Lohnverteilung stagnierte der Anteil der Niedriglohnbeschäftigten bis 2017 auf einem im Vergleich der EU-Länder besonders hohen Niveau. Erst im Jahr 2018 ging der Umfang der Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland auf 21,7 Prozent zurück (DIW Wochenbericht 7/2020).

Um Altersarmut zu verhindern, ist deshalb die (Wieder-)Einführung eines Rentenzuschlags für Menschen mit langen Phasen der Beschäftigung zu niedrigen Löhnen (sogenannte „Grundrente“) ein angemessener und überfälliger Schritt in die richtige Richtung.

Ein Rentenzuschlag für Niedrigverdienende ist im internationalen Vergleich der Normalfall. Und auch im deutschen Rentensystem gab es seit knapp 50 Jahren ähnliche Regelungen und zwar ohne jede Bedürftigkeitsprüfung. Ein Blick in die deutsche Rentengeschichte zeigt, dass nicht nur die SPD, sondern auch CDU, CSU und FDP zu den glühenden Verfechterinnen der Vorgängerregelungen („Rente nach Mindesteinkommen“ bzw. „Rente nach Mindestentgeltpunkten“) gehörten und diese bis zu deren Auslaufen für Versicherungszeiten bis 1991 verteidigten.

Bereits im Jahr 2017 stellte die OECD fest, dass das deutsche Rentensystem im internationalen Vergleich insbesondere für Niedrigverdienende sehr schlecht abschneidet: „Geringverdiener, die 50 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts erhalten, fallen mit einer Nettoersatzquote von 55 % gegenüber dem OECD-Durchschnitt von 73 % sogar noch weiter hinter die Vergleichspersonen in anderen Ländern zurück. Einer der Gründe dafür ist, dass es wegen der nicht existierenden Grund- und Mindestrente nur eine geringe Umverteilung über die monatlichen Rentenleistungen gibt. Darüber hinaus führen die ausgeprägten Unterschiede in der Lebenserwartung zwischen Besser- und Geringverdienern, die sich auf mehrere Jahre belaufen, dazu, dass das System mit Blick auf die Lebenszeit sogar regressiv wirkt, da wohlhabendere Personen im Schnitt über einen substanziell längeren Zeitraum Rentenleistungen beziehen“ (OECD, Pressemitteilung. Renten auf einen Blick 2017: Wie steht Deutschland im Vergleich da?).

Im Koalitionsvertrag vom März 2018 wurde das Ziel verabredet, dass lebenslanges Arbeiten zu einer Rente führen müsse, die zehn Prozent über der Grundsicherung im Alter liegen möge. Das entspräche heute einer Nettorente von 895,40 Euro.

Der erste im Mai 2019 vorgelegte Referentenentwurf für die sogenannte „Grundrente“ aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde noch dem Anspruch gerecht, dass jahrzehntelange Erwerbsarbeit im Niedriglohnsektor im Alter nicht mehr zwangsläufig in der Sozialhilfe enden müsste. Nach einer knapp einjährigen Beratungszeit wurde dann aber dem Bundestag im Februar 2020 ein komplett neuer Gesetzentwurf vorgelegt. So wurde von der Union eine willkürliche pauschale Kürzung des Zuschlags um 12,5 Prozent und eine Einkommensprüfung durchgesetzt. Gleichzeitig werden nur noch Bruttomonatsgehälter ab einer Höhe mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes (2020: knapp 1.014 Euro besser bewertet (2019 ab 690 Euro im Referentenentwurf). Dies sind dramatische Verschlechterungen.

Ohne diese rentnerfeindlichen Eingriffe wäre es oft gelungen, dass 35 Jahre Arbeit in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gemeinsam mit dem Grundrentenzuschlag eine Rente knapp oberhalb der „Grundsicherung im Alter“ garantiert hätten. Dieses zentrale Ziel des Gesetzes wird jetzt nicht mehr erreicht. Daran ändert auch der zusätzliche Freibetrag in der Grundsicherung und beim Wohngeld nichts.

Von einer echten Grundrente, wie es sie zum Beispiel in den Niederlanden gibt, waren Union und SPD von Beginn an meilenweit entfernt. Dort erhalten alle alleinstehenden Rentnerinnen und Rentner, die mindestens 50 Jahre in den Niederlanden wohnten, eine echte Grundrente von 1.255 Euro netto.

„Grundrente“ war und ist deshalb ein falscher Begriff für eine reformierte „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ – schlimmer noch: Der Name ist ein falsches Versprechen von Union und SPD. Im Ergebnis haben CDU und CSU die Anforderungen für die sogenannte „Grundrente“ so hoch geschraubt, dass nicht mehr drei Millionen Menschen, sondern nur noch etwa 1,3 Millionen Menschen überhaupt einen Zuschlag – in welcher Höhe auch immer – erhalten werden. Bei einer Rentenleistung von durchschnittlich nicht einmal 80 Euro, die an die hohe Vorleistung von 35 Beitragsjahren geknüpft ist und die im Ergebnis nur teilweise den Sozialhilfebezug vermeiden wird, ist eine Einkommensprüfung nicht gerechtfertigt. Für Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet haben, ist sie gar entwürdigend. Nur eine echte Mindestrente – die es im deutschen Rentensystem bisher nicht gibt –, die ein Alterseinkommen oberhalb der Armutsschwelle nach europäischer Definition sichern könnte (EU-SILC 2018: 1.135,67 Euro für Alleinstehende), würde eine entsprechende Prüfung von Einkommen und Vermögen rechtfertigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem Ziel,

- 1. die Voraussetzung, ab der ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ermittelt wird, von 33 Jahren mit Grundrentenzeiten auf 25 Jahre (300 Kalendermonate) abzusenken,*
- 2. die Gleitzone und damit den reduzierten Höchstwert an Entgeltpunkten abzuschaffen,*
- 3. auf die willkürliche Kürzung des Zuschlags an Entgeltpunkten um 12,5 Prozent zu verzichten,*
- 4. die Beschränkung auf 420 Monate mit Grundrentenbewertungszeiten aus dem Gesetzesentwurf zu streichen und so alle Niedriglohnmonate durch einen Zuschlag aufzuwerten,*
- 5. bei der Wartezeit („Grundrentenzeiten“) auch Zeiten freiwilliger Beiträge, des Bezugs von Arbeitslosengeld, Zurechnungszeiten (Erwerbsminderung) und Zeiten des Mutterschutzes anzuerkennen,*
- 6. die Schwelle, ab der ein Zuschlag gewährt wird, wieder auf 0,204 Entgeltpunkte pro Jahr bzw. einen Bruttomonatslohn von 690 Euro abzusenken,*
- 7. die Einkommensanrechnung, das dazu vorgesehene automatisierte Abrufverfahren zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden sowie die Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen aus dem Gesetzesentwurf zu streichen,*
- 8. die Kosten für die Einführung der sogenannten „Grundrente“ inklusive der Verwaltungskosten vollständig aus Steuermitteln zu erstatten,*
- 9. den Einkommensfreibetrag in der „Hilfe zum Lebensunterhalt“, in der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ als auch im Bundesversorgungsgesetz und bei der Berechnung des Wohngelds ohne eine Wartezeit von 33 Jahren an Grundrentenzeiten oder aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung wie der „Alterssicherung der Landwirte“ oder berufsständischen Versorgungswerken zu gewähren,*
- 10. Einbußen bei der Rente auf Grund von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit zu beseitigen, so, wie es im Referentenentwurf von 2019 vorgesehen war,*
- 11. den gesetzlichen Mindestlohn sofort auf mindestens zwölf Euro anzuheben, da dies die Kosten des Rentenzuschlags für Niedrigverdienende langfristig reduzieren und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufbürden würde und*
- 12. eine armutsfeste, einkommens- und vermögensgeprüfte „Solidarische Mindestrente“ einzuführen, deren Zuschlag dafür sorgen soll, dass niemand im Alter von weniger als aktuell 1.050 Euro netto zuzüglich Wohngeld in Kommunen mit hohen Mieten leben müsste.“*

Dem Ausschuss für Arbeit und Soziales haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18473 elf Petitionen vorgelegen, zu denen der Petitionsausschuss Stellungnahmen gemäß § 109 GO-BT angefordert hatte. Die Petitionen wurden in die Beratungen des Ausschusses einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die Grundrente nicht auf Neurentner beschränkt werde. Sie werde für alle Rentner und Rentnerinnen gelten, also für rund 26 Millionen Renten. Die Umstellung bedeute eine umfangreiche Arbeit für die Rentenversicherung. Dafür seien zusätzlich Beschäftigte vorgesehen. Aber es werde verständlicherweise eine Weile dauern, das umzusetzen. Daher werde mit den Änderungsanträgen festgelegt, dass bis zum 31. Dezember 2022 kein Petent ein Vorziehen seines Falles beanspruchen könne. Vor allem müssten die Renten der älteren Jahrgänge auf einen Grundrentenanspruch vorgezogen geprüft werden. Für alle Betroffenen gelte, dass die Grundrente rückwirkend zum 1. Januar 2021 gezahlt werde. Die Koalition habe sich auf ein bürokratiearmes Verfahren geeinigt. Als Grundlage für die Berechnung der Grundrentenberechtigung werde das zu versteuernde Einkommen herangezogen. Hierbei setze sich die Rentenversicherung mit dem Finanzamt in Verbindung. Dafür werde eine Schnittstelle geschaffen. Darüber hinaus werde eine Freibetragsregelung bei der Grundsicherung und beim Wohngeld geschaffen. Dies werde ebenfalls mit dem Gesetz und den Änderungsanträgen geregelt. Die Koalition habe sich zudem darauf geeinigt, bei der nächsten Gesetzgebung in diesem Zusammenhang entsprechend dem Koalitionsvertrag die Riester-Förderung – auch für Selbständige – und bürokratische Vereinfachungen in den Blick zu nehmen.

Die Koalitionspartner CDU/CSU und SPD seien mit unterschiedlichen Gesichtspunkten an die Grundrente herangegangen. Der Koalitionsvertrag sehe nur die Verbesserung für Grundsicherungsempfänger vor, die trotz langjähriger Beitragszahlung auf Grundsicherung angewiesen seien und besser gestellt werden sollten. Dieses Vorhaben sei um eine Besserstellung derjenigen erweitert worden, die geringere Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hätten – unabhängig davon, ob das aus Halbtagsbeschäftigung oder aus geringer Entlohnung resultiere. Deshalb werde in diesen Fällen entsprechend von 0,3 bis 0,8 Entgeltpunkte (30 bis 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes) aufgewertet. Die Koalition habe sich einen Kompromiss erarbeitet, der sicher besser sei, als untätig zu bleiben. Für die Menschen werde auf jeden Fall Positives erreicht. Im Sinne der Äquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Interesse der Gerechtigkeit sei eine Einkommensprüfung geboten. Darauf könne man nicht verzichten. Bürokratiearm sei diese für die betroffenen Rentner und Rentnerinnen; denn bei einem automatischen Abgleich mit den Ergebnissen der Steuererklärung werde diese Anforderung ohne weitere Einkommensprüfung erfüllt. Im Innenverhältnis der Behörden stelle das Verfahren natürlich eine große Herausforderung dar.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Grundrente als „sozialpolitischen Meilenstein“. Sie sei durchaus mit dem Mindestlohn vergleichbar, der bei seiner Einführung ebenfalls stark umstritten gewesen sei, sich anschließend aber als goldrichtig erwiesen habe. Der Kern des Mindestlohns werde mittlerweile überhaupt nicht mehr in Frage gestellt. Bei der Grundrente werde das in nicht allzu langer Zeit auch so sein; denn mit der Grundrente schaffe die Koalition ein Instrument im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, um sicher zu stellen, dass Menschen, die lange gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt hätten, daraus im Alter für ihre Absicherung Nutzen ziehen könnten. Nutzen, der über „warme Worte“ hinausgehe. Anerkennung etwa für die vielen unverzichtbaren Krankenschwestern, Altenpfleger und -helfer in der Corona-Pandemie sei wichtig, müsse aber auch Konsequenzen in finanzieller Form haben. Mit dem Grundrentengesetz würden darüber hinaus ein Freibetrag in der Grundsicherung und Verbesserungen beim Wohngeld eingeführt. Auch davon profitierten vor allem Frauen. Gestärkt werde mit dem Gesetz insbesondere der soziale Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zugegebenermaßen hätte man einfachere Lösungen für die Grundrente finden können. Aber die Koalitionsfraktionen hätten mit sehr unterschiedlichen Positionen einen Kompromiss finden müssen, mit dem man guten Gewissens leben könne. Die Alternative wäre Untätigkeit gewesen, wie in den zwei Wahlperioden zuvor.

Bei der Grundrente gehe es nicht um Bedürftigkeit. Dann hätte man eine Lösung im Rahmen der Fürsorge gefunden. Es gehe vielmehr um die Anerkennung von Lebensleistung. Die Unterschiede zu einer Fürsorgerleistung seien immens. So müsse kein Antrag auf Grundrente gestellt werden. Sie werde automatisch gezahlt. Es gebe keine Vermögensprüfung wie bei der Grundsicherung. Auch sei die Grundrente ein erworbener Anspruch und kein Almosen. Bei aller Kritik sei zu bedenken, dass das Gesetz einen Evaluierungsauftrag zum Ende der nächsten Wahlperiode enthalte. Dann könne man Konsequenzen aus den Erfahrungen mit dem Grundrentengesetz und seiner Umsetzung ziehen.

Bei den Änderungsanträgen gehe es in erster Linie um rechtstechnische Anpassungen und Klarstellungen. Im Geleitzug der Grundrente hätten die Koalitionsfraktionen zudem deutliche Verbesserungen bei der betrieblichen Altersversorgung erarbeitet. Insbesondere Geringverdiener seien oft nur schwer in der Lage, für das Alter zu sparen. Dazu gebe es im Betriebsrentenstärkungsgesetz von 2018 eine besondere Förderung für Geringverdiener. Bisher habe die monatliche Einkommensgrenze bei 2.200 Euro gelegen. Sie werde jetzt auf 2.575 Euro angehoben. Damit hätten circa 2,5 Millionen Menschen künftig mehr Zugang zur Geringverdiener-Förderung, ohne dass sie einen eigenen Beitrag leisten müssten.

Die **Fraktion der AfD** zeigte sich überrascht, dass die Grundrente doch noch vor der Sommerpause beschlossen werde. Das sei auch angesichts der nach wie vor fehlenden soliden Finanzierung überraschend. Auch die in der Sachverständigenanhörung geäußerte Kritik habe gezeigt, dass der jetzt vorliegende Gesetzentwurf zur Grundrente für die AfD keinesfalls zustimmungsfähig sei. Niemand begrüße diese Grundrente umfassend. Vielmehr gebe es Bedenken wegen der starken Aufweichung des Äquivalenzprinzips. Es würden neue Ungerechtigkeiten geschaffen, da einer gleichen Anzahl von erworbenen Entgeltpunkten nicht mehr die gleiche Rentenhöhe gegenüber stehe. Verfassungsrechtlich sei bedenklich, dass bei der Einkommensanrechnung Ehepartner berücksichtigt würden, aber nicht eheähnliche Lebensgemeinschaften. Hinzu kämen datenschutzrechtliche Fragen, da ohne Rücksprache mit dem Anspruchsberechtigten Abfragen beim Finanzamt vorgenommen würden. Insbesondere die Einkommensanrechnung sei ein großer Kritikpunkt. Das werde für die Rentenversicherung schwierig. Auf der einen Seite werde vor dem Bescheid Einkommen aus der Einkommenssteuerveranlagung aus dem Vorjahr beziehungsweise Vor-Vorjahr verwendet, auf der anderen Seite erfolge nach dem Bescheid die Anrechnung von Kapitalvermögen. Der vorliegende Gesetzentwurf nehme die Kritik nicht auf, bis auf die Widerspruchsabweisung bis Ende 2022. Die Gesetzesumsetzung werde ausgesprochen schwierig: 24 Millionen Renten müssten händisch geprüft werden. Dafür würden im ersten Jahr 3.500 Stellen benötigt. Es entstehe ein Verwaltungsaufwand von rund 13 Prozent der eigentlichen Kosten. Außerdem müsse der Rechtsmittelbereich wegen der erwarteten Widersprüche und Klagen massiv aufgestockt werden. Die Kritik an der Grundrente auch aus CDU/CSU-Fraktion deute auf die erheblichen Mängel. Diese sei nicht zielgerichtet nur für Bedürftige, nicht solide finanziert und belaste mitten in der größten Wirtschaftskrise Steuer- und Beitragszahler sowie nachfolgende Generationen. Dieser Einschätzung schließe sich die AfD an.

Zu kritisieren sei auch die Finanzierung der Grundrente. Geplant werde sie mit ungefähr 1,3 Milliarden Euro im Jahr – aufwachsend in den nächsten Jahren. Ein Teil habe durch eine Finanztransaktionssteuer finanziert werden sollen, ein anderer Teil aus dem Haushalt des BMAS durch Einsparung. Jetzt werde dieses Geld aus dem Bundeshaushalt insgesamt kommen. Schon jetzt werde der Haushalt des BMAS mit dem zweiten Nachtragshaushalt stark überlastet. Die Regierung müsse zusehen, nicht auf lange Sicht Positionen zu schaffen, die einen ausgeglichenen Haushalt finanziell unmöglich machten. Bei der Grundrente gehe es nicht um Zahlungen für das nächste Jahr, sondern über einen langen Zeitraum. Dafür sei eine solide Gegenfinanzierung notwendig.

Die **Fraktion der FDP** lehnte das Grundrentengesetz ab. Es wirke nicht zielgenau gegen Altersarmut, schaffe bei der Anspruchsberechtigung eine neue Abbruchkante, die Finanzierung bleibe ungeklärt, die Verwaltungskosten hoch und vieles andere mehr. Das eigentliche Ziel – nämlich die Bekämpfung von Altersarmut – teilten aber alle seriösen, demokratischen Parteien. Im Konkreten allerdings werde dieses Vorhaben jedoch „vor die Wand gefahren“, weil die Koalition sich nicht wirklich für einen erfolgversprechenden Ansatz habe entscheiden können. Machtpolitische Gesichtspunkte hätten eine zu große Rolle gespielt. Die ursprünglich postulierte Zielgruppe der Grundsicherungsbedürftigen Rentnerinnen und Rentner gehe in der Folge nahezu leer aus. Die Kritikpunkte der CDU/CSU seien auch nicht angepackt worden. Als Folge gebe es kein überzeugendes Modell für das postulierte Ziel. Das Ergebnis sei enttäuschend. Am Ende habe sich nichts an dem Modell verändert. Die FDP werde dem nicht zustimmen, weil das Modell im Kern nicht überzeuge. Die Frage der Altersarmut von Menschen nach einer Erwerbsbiografie mit Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung werde die Politik also in der nächsten Legislaturperiode weiter beschäftigen müssen. Das sei ein Jammer.

Wesentliche Probleme des vorliegenden Gesetzentwurfs resultierten auch daraus, dass die Koalition bei der Lösung des Ausgangsproblems nicht konsequent vorgehe. Der SPD gehe es zuvorderst darum, das System der Grundsicherung bei der Grundrente um jeden Preis zu vermeiden. Genau das leiste die Grundrente aber jetzt nicht. Deswegen müsse für mehr als 100.000 Menschen der Freibetrag in der Grundsicherung eingeführt werden. Dabei seien die Regeln und das System der Grundsicherung dann kein Problem. Es werde ein Mischsystem geschaffen, das letztlich nichts Halbes und nichts Ganzes sei. Letztlich sei die Grundrente mit Sicherheit nicht der Stein der

Weisen für jede rentenpolitische Herausforderung. Aber gerade als Lösung für das Problem der Altersarmut überzeuge das Modell nicht.

Dem Entschließungsantrag und den Änderungsanträgen der Fraktion DIE LINKE. werde die FDP nicht zustimmen. Hier werde ein anderer modellhafter Ansatz gewählt, als die FDP ihn für richtig halte.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte die Rentenpolitik der Koalition. Im Jahr 2000 habe in Deutschland ein Beschäftigter mit Durchschnittsverdienst noch 23,2 Jahre arbeiten müssen, um eine Rentenhöhe der Grundsicherung zu erarbeiten, im Jahr 2018 dann 27,4 Jahre. Ursachen seien die politischen Absenkungen des Rentenniveaus. Die daraus resultierenden Probleme wolle die Koalition jetzt mit der Grundrente lösen. Das werde nicht funktionieren. Darüber hinaus sei dieser Gesetzentwurf ein bürokratisches Monster. Mit der Grundrente werde es sicher keinen Meilenstein geben. Stattdessen brauchten 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner Sicherheit, dass sie im viertreichsten Land der Erde im Alter nicht in Armut leben müssten. In diesem Sinne fordere die Fraktion eine einkommens- und vermögensgeprüfte, Solidarische Mindestrente, so dass jeder im Rentenalter mindestens 1.050 Euro Gesamteinkommen habe. In Städten mit hohen Mieten müsse dazu ein Wohngeld kommen.

Mit den Änderungen im Gesetzgebungsprozess könnten immer weniger Menschen von der Grundrente profitieren. Nach den Daten des ursprünglichen Eckpunkteapiers aus dem Jahr 2019 wären dies noch rund 3 Millionen Menschen gewesen. Dem hätte man noch zustimmen können. Dann aber hätten die Politiker der CDU/CSU deutliche Verschlechterungen durchgesetzt. Im Sinne der 1,3 Mio. Menschen, die mit dem Gesetzentwurf trotzdem noch einen Zuschlag zu erwarten hätten, stimme die Linke trotz ihrer Bedenken dennoch den Änderungsanträgen der Koalition zu. Mit den eigenen Änderungsanträgen zeige man, welche Verbesserungen DIE LINKE. für notwendig halte.

Die Fraktion begrüße es gleichwohl, dass es mit dem Grundrentengesetz endlich einen Rentenzuschlag für Niedrigverdienende und eine Anschlussregelung für Zeiten der bis 1992 geltenden Rente nach Mindestentgeltpunkten gebe. Immerhin profitierten 1,3 Mio. Menschen von diesem Zuschlag – auch wenn es 3 Mio. Menschen hätten sein können. Zu loben sei auch, dass mit 70 Prozent überwiegend Frauen von den Regelungen profitierten. Auch wenn sich die Frage stelle, warum aus zuvor vorgesehenen durchschnittlich 80 Euro Zuschlag brutto 75 Euro geworden seien. Zu kritisieren seien allerdings viele Punkte, so die pauschale Kürzung von 12,5 Prozent. Wenn es um die Anerkennung von Lebensleistung gehe, müssten bei niedrigen Renten auch längere Versicherungszeiten anerkannt werden, also statt Zuschläge für nur 35 Jahre auch für 40 oder 45 Jahre. Darüber hinaus fordere DIE LINKE., dass freiwillige Beiträge, Arbeitslosengeld, Mutterschutzgeld und Zurechnungszeiten für Erwerbsgeminderte als Wartezeit anerkannt würden. Die Kosten müssten komplett durch den Bund erstattet werden. Das sei durchaus finanzierbar. Weiter sei nicht einzusehen, dass man in der Grundsicherung im Alter für die Betriebsrente und die private Altersvorsorge die kompletten Freibeträge bekomme und für die Rente erst ab 33 Jahren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lobte die Verbesserungen, die das Grundrentengesetz trotz der durch die CDU/CSU-Fraktion hineinverhandelten Verschlechterungen noch immer bringe. Allerdings habe der Koalitionskompromiss das Gesetz ziemlich „ramponiert“. Trotzdem bleibe es eine wichtige Weichenstellung, eine Mindestversicherungsleistung einzuführen. Aber das konkrete Ergebnis bedeute wirklich keinen Bürokratieabbau. Zumindest die vorgesehene Überprüfung der Kapitalvermögen müsse unterbleiben. Die Änderungsanträge mit ihren verfahrenstechnischen Regelungen machten noch einmal deutlich, wie kompliziert das Ganze geworden sei. Zudem hätte man das Problem lösen müssen, dass der Bedarf nicht für den Moment berechnet werde, wo er entstehe – also oft das Einkommen nach Renteneintritt -, und dass der Anspruch nicht sofort gelte. Das sei ein Kardinalfehler und werde zu viel Unzufriedenheit führen. Dazu komme, dass der Gesetzgeber diese Fehler in der nächsten Legislaturperiode angesichts des langen Umsetzungszeitraums bis Ende 2022 nicht werde beheben können.

Der vorliegende Kompromiss sei zu stark von Machtpolitik und nicht getroffenen Entscheidungen geprägt. Im Ergebnis sei der Gesetzentwurf nicht konsistent. Es werde ja gar keine Grundrente geschaffen, sondern ein Rentenzuschlag. Dieser reiche zudem nicht aus, deswegen kämen als Rückfallposition Freibeträge und ein erleichteter Zugang zum Wohngeld speziell für Grundrentenbezieher – nicht aber für Erwerbstätige. Weil das in vielen Fällen nicht ausreiche, komme der Freibetrag in der Grundsicherung dazu – ganz zu schweigen von den verschiedenen Verfahren der Einkommensanrechnung und der Verzögerung der Leistungsauszahlung. In der Summe sei das komplett intransparent für die möglicherweise Leistungsberechtigten, die sich Hoffnung machten. Bis zu einem gewissen Grad könnten Sozialleistungen zwar komplex, weil möglichst zielgenau sein. Aber hier werde ein Umschlagpunkt erreicht. Insofern könne man in diesem Zusammenhang auch nicht von der Honorierung von

Lebensleistung sprechen. Letztlich werde hier eine Mindestversicherungsleistung eingeführt, ein Zuschlag in einem System der Einkommensversicherung. Das sei nicht wenig.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe g Doppelbuchstabe cc (Einfügung § 307g SGB VI).

Zu Buchstabe b (§ 66 SGB VI)

Es handelt sich bei der Ergänzung der Nummer 11 in § 66 Absatz 1 um eine redaktionelle Klarstellung. Mit der Einordnung der Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung in die bestehende Nummerierung wird systematisch folgerichtig zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Grundrente um einen integralen Bestandteil der Rente und nicht um einen gesonderten Rentenanteil oder möglicherweise Rentenanspruch handelt. Eine isolierte Betrachtung des auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruhenden Rentenanteils ist ausschließlich zum Zweck der Einkommensanrechnung nach § 97a erforderlich und bleibt deshalb hiervon unberührt.

Der angefügte Satz 2 in § 66 Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung im Regierungsentwurf und ist erforderlich, damit die persönlichen Entgeltpunkte aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (unter Heranziehung des individuell maßgebenden Zugangsfaktors) und somit auch der entsprechende Monatsbetrag einer Rente hieraus im Hinblick auf § 97a bestimmt werden können.

Zu Buchstabe c (§ 93 SGB VI)

Folgeänderung zur Ergänzung des § 98 (Artikel 1 Nummer 7), wonach die Einkommensanrechnung nach § 97a vor der Anwendung von § 93 vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe d (§ 97a SGB VI)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Absatz 2 Satz 4)

Die Änderung bewirkt, dass unter anderem auch die Fälle des Bezugs mehrerer Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG – und/oder von Versorgungsbezügen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und nach § 22 Nummer 4 Satzteil vor Satz 2 EStG sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (Leistungen nach § 22 Nummer 5 Satzteil vor Satz 2 sowie Satz 2 und 3 EStG) bei Nichtvorliegen von steuerlichen Festsetzungsdaten bei der Einkommensanrechnung erfasst werden und als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Die Träger der Rentenversicherung können die in den Rentenbezugsmitteilungen enthaltenen Daten zu den Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satzteil vor Satz 2 sowie Nummer 5 Satzteil vor Satz 2 sowie Satz 2 und 3 EStG über die vorhandenen Rentenbezugsmitteilungen nach § 151b Absatz 3 unmittelbar bei der zentralen Stelle im Sinne des § 81 EStG anfordern (siehe Begründung zu Buchstabe f).

Die pauschale Umrechnung der Bruttobeträge – also der steuerpflichtigen sowie steuerfreien bzw. nicht der Besteuerung unterliegenden Beträge – in Nettobeträge ist jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 bis 6 und 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV – vorzunehmen. Damit ist beispielsweise die geleistete Altersrente der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen (berufsständische Versorgungseinrichtungen) je nach Leistungsbeginn pauschal um 27,5 oder 29,6 Prozent zu mindern, die geleistete Rente aus einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung um 12,7 Prozent und die geleisteten Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Abhängigkeit vom Leistungsbeginn entweder um 23,7 oder 25 Prozent zu kürzen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Absatz 2 Satz 5)

Satz 5 bestimmt, welcher pauschale Kürzungsbetrag bei Hinterbliebenenleistungen anzuwenden ist, die von den nach Satz 4 zu berücksichtigenden Renten, Versorgungsbezügen und sonstigen Leistungen abgeleitet sind. Für

die pauschale Umrechnung der Bruttobeträge in Nettobeträge gelten jeweils die Kürzungsbeträge nach § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, 4, 6 und 8 SGB IV, die anzuwenden sind, wenn die Leistungsansprüche in „Eigenleistung“ erworben worden wären. Maßgebend ist dabei der Leistungsfall der zuvor an den Verstorbenen gewährten Leistung, weil die Kürzungsbeträge nach § 18b SGB IV pauschal die auf die jeweiligen Leistungen entfallenden Steuern und Abgaben abbilden und sich bei Hinterbliebenenleistungen, insbesondere bei Renten, deren Besteuerungsanteil nach dem Beginn der vorangegangenen Leistung richtet. Soweit noch keine Leistung an den Verstorbenen erbracht worden ist, ist der Beginn der Hinterbliebenenleistung maßgeblich. Bei einer Witwenrente/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt damit der jeweilige Kürzungsbetrag nach § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 SGB IV und bei Bezug von Witwengeld/Witwergeld aus der Beamtenversorgung findet der jeweilige Kürzungsbetrag nach § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 SGB IV Anwendung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Absatz 2 Satz 7)

Mit der Ergänzung wird auch für den Fall der Berücksichtigung von (Renten-) Einkommen der gesetzlichen Rentenversicherung nach den Sätzen 4 und 5 (Nichtvorliegen von Festsetzungsdaten bei der zuständigen Finanzbehörde) sichergestellt, dass sich ein gegebenenfalls darin enthaltener Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung in den Folgejahren bei der Einkommensanrechnung für das betreffende Kalenderjahr nicht auswirkt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2020 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2020). Zum Inkrafttreten der Grundrente am 1. Januar 2021 werden damit die nach dem Koalitionsbeschluss vom 10. November 2019 und den weiteren dazu getroffenen Vereinbarungen vorgesehenen (dynamischen) Einkommensfreibeträge in Höhe von 1 250 Euro/1 600 Euro für Alleinstehende und 1 950 Euro/2 300 Euro für Paare maßgebend sein.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 7)

Es handelt sich um eine klarstellende Formulierung zum Verhältnis der Einkommensanrechnung auf den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten und anderen Regelungen zu Renten und Hinzuverdienst sowie zur Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes. Demzufolge ist beispielsweise bei einer Hinterbliebenenrente die bereits bestehende Einkommensanrechnung nach § 97 nur auf den Rentenbetrag ohne den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten anzuwenden. Bezogen auf den in der Hinterbliebenenrente enthaltenen Rentenanteil aus dem Zuschlag für langjährige Versicherung ist dagegen nur die Einkommensprüfung nach § 97a durchzuführen. Dadurch wird für den Fall, dass bei ein- und derselben Rente mehrere Vorschriften zu Renten und Hinzuverdienst oder zur Einkommensanrechnung anzuwenden sind, vermieden, dass Einkommen mehrfach berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe e (§ 113 SGB VI)

Folgeänderung zu § 66 Absatz 1 (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Buchstabe f (§§ 151 b und c SGB VI)

§ 151b

Absatz 1:

Der Absatz wird neu strukturiert und in mehrere Absätze aufgeteilt. Das vorgesehene automatisierte Datenabrufverfahren wird näher bestimmt.

Nach Satz 1 werden die für die Ermittlung und Prüfung der Anrechnung des Einkommens nach § 97a benötigten Daten im Rahmen eines automatisierten Datenabrufverfahrens von den Trägern der Rentenversicherung bei den zuständigen Finanzbehörden erhoben, wozu unter anderem auch solche zu Versorgungsbezügen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und nach § 22 Nummer 4 Satz 1 EStG zählen, soweit diese bei den zuständigen Finanzbehörden vorhanden sind. Das Abrufverfahren hat nach Satz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Der amtlich vorgeschriebene Datensatz soll nach seiner Abstimmung (vgl. Absatz 5) aus Gründen der Transparenz veröffentlicht werden; dies entspricht insbesondere den in der Finanzverwaltung üblichen Anforderungen zur Datenklarheit. Für das automatisierte Abrufverfahren wird neben der bereits etablierten

Datenstelle der Rentenversicherung eine eigene koordinierende Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, die Koordinierende Stelle für den Abruf steuerlicher Daten, eingerichtet. Auf die bestehenden Strukturen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA – (zentrale Stelle nach § 81 EStG), die bereits für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG zwischen den Trägern der Rentenversicherung und der Finanzverwaltung bestehen, kann dabei zurückgegriffen werden. Da die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG im Rahmen der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben als Finanzbehörde tätig ist (§ 6 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung – AO -), können ihr diese Aufgaben der Träger der Rentenversicherung, die nicht steuerlichen Zwecken dienen, auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht unmittelbar übertragen werden.

In Satz 3 wird zudem geregelt, dass das Steuergeheimnis nach § 30 AO einer Offenbarung der angeforderten Daten nicht entgegensteht.

Satz 4 stellt klar, dass auf das Abrufverfahren die auf die Übermittlung von Daten an Finanzbehörden zugeschnittenen Regelungen des § 93c AO nicht anzuwenden sind.

Absatz 2 -neu –:

Um den automatisierten Datenabruf bei der Finanzverwaltung effizient auszugestalten, ist es erforderlich, dass in den Datensätzen an die Finanzverwaltung die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Berechtigten sowie gegebenenfalls seines Ehegatten oder Lebenspartners aufgenommen wird. Dies dient der eindeutigen Identifizierung des Steuerpflichtigen.

Die Träger der Rentenversicherung kennen die Identifikationsnummer des Berechtigten bereits aus dem steuerlichen Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Satz 1 bestimmt, dass die nach § 22a Absatz 2 EStG bereits erhobene steuerliche Identifikationsnummer für die sozialrechtlichen Verfahren zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a genutzt werden kann.

Da allein durch die Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer des Berechtigten das gemeinsame Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten oder Lebenspartners nach § 97a nicht ermittelbar ist, wird den Trägern der Rentenversicherung die Befugnis eingeräumt, die steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten oder Lebenspartners beim Bundeszentralamt für Steuern – BZSt – abzufragen und diese für das automatisierte Abrufverfahren zu nutzen. Der derzeit im Gesetzentwurf enthaltene Lösungsweg – Nutzung des maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) zur Abfrage der Identifikationsnummer (§ 22a Absatz 2 EStG) – ist ohne Angaben der persönlichen Daten des Ehegatten oder Lebenspartners nicht möglich. Die persönlichen Angaben liegen derzeit den Trägern der Rentenversicherung nicht vor. Da die Träger der Rentenversicherung nicht an die Berechtigten herantreten möchten, um die nötigen persönlichen Daten zu erheben, ist die vorgesehene Nutzung des MAV (§ 22a Absatz 2 EStG) aus dem Gesetzentwurf zu entfernen.

Als alternative Lösung soll der bereits programmierte Ident-Abgleich genutzt werden. Der Ident-Abgleich dient vorrangig der Verifizierung einer in einem Datensatz von einem Dritten (zum Beispiel Rentenbezugsmitteilung) angegebenen Identifikationsnummer. Das Verfahren wird so ausgestaltet, dass die Datenabfrage der Träger der Rentenversicherung im Rahmen eines Ident-Abgleichs zum BZSt weitergeleitet wird und dieses die Identifikationsnummer sowie das Geburtsdatum des Ehegatten oder des Lebenspartners beisteuert. Das Geburtsdatum des Ehegatten oder des Lebenspartners wird zur zielgenauen Verifizierung und Zuordnung des automatisierten Datenabrufs bei der zuständigen Finanzbehörde neben der Identifikationsnummer des Ehegatten oder Lebenspartners als weiteres Merkmal aufgenommen. In Satz 2 wird daher die Berechtigung zum Abruf der Identifikationsnummer des Ehegatten oder Lebenspartners aus den nach § 39e Absatz 2 EStG gespeicherten Daten und zum Abruf des Geburtsdatums des Ehegatten oder Lebenspartners aus den nach § 139b AO gespeicherten Daten geschaffen. Die erhobenen Daten dürfen nur für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a genutzt werden und sind auf die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Ehegatten oder des Lebenspartners begrenzt.

Absatz 3 – neu –:

Liegen der zuständigen Finanzbehörde keine Daten nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 Nummer 1 und 3 vor, werden für die Ermittlung der Renten und der weiteren zu berücksichtigenden Leistungen nach § 97a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und 3 die Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a Absatz 1 EStG herangezogen. Da die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG die Rentenbezugsmitteilungen von den mitteilungspflichtigen Stellen (§ 22a Absatz 1 Satz 1 EStG) entgegennimmt und an die zuständigen Finanzbehörden weiterleitet, wird zur Verkürzung des Verfahrens bestimmt, dass die Träger der Rentenversicherung die für den Berechtigten und dessen

Ehegatten oder Lebenspartner vorhandenen Rentenbezugsmitteilungen unmittelbar bei der zentralen Stelle im Sinne des § 81 EStG anfordern können. Dies dient der Effizienz.

Absatz 4:

Geringfügige Präzisierung; ansonsten unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf (vgl. dort Begründung zu Absatz 2).

Absatz 5 Satz 1 – neu –:

Die amtlich vorgeschriebenen Datensätze des automatisierten Datenabrufverfahrens sind zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium der Finanzen einvernehmlich abzustimmen.

§ 151c Absatz 1 Satz 1 und 2

Im Vergleich zum Gesetzentwurf werden nur Absatz 1 Satz 1 und 2 des § 151c geändert. Zum besseren Verständnis ist noch einmal die vollständige Vorschrift aufgeführt. Es wird bestimmt, dass die Grundsätze des automatisierten Datenabrufverfahrens von Konteninformationen beim Bundeszentralamt für Steuern (sogenanntes Kontenabrufverfahren) auch auf die Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung Anwendung finden. Dafür werden die entsprechenden Verweise auf die Abgabenordnung, die das Kontenabrufverfahren regelt, präziser gefasst. Die bisher vorgesehene Nennung der Datenstelle der Rentenversicherung als Vermittlungsstelle ist nicht erforderlich, da nach diesen Grundsätzen die Einbindung bereits zulässig ist. Die Auskunftsrechte sind losgelöst von dem automatisierten Abrufverfahren nach § 151b.

Buchstabe g

Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc (Einfügung § 307g).

Doppelbuchstabe bb (§ 307f SGB VI)

Dreifachbuchstabe aaa

In Absatz 2 Klarstellung des Verweises auf Satz 1 Nummer 1. Das Vorliegen der Voraussetzungen auch nach Nummer 2 ist nicht erforderlich. In Satz 1 Nummer 1 sind in Anknüpfung an die Rente nach Mindesteinkommen nach Artikel 82 des Rentenreformgesetzes 1992 die zeitlichen Voraussetzungen (Vorliegen von mindestens 35 Versicherungsjahren einschließlich gegebenenfalls zu berücksichtigender Kindererziehungspauschale) abgebildet, auf die allein es für die Gewährung der Freibeträge in den Fürsorgesystemen ankommt.

Dreifachbuchstabe bbb

In Absatz 4 Richtigstellung des Verweises auf Absatz 3.

Doppelbuchstabe cc (§ 307g SGB VI)

Der Anspruch auf Grundrente soll ab dem 1. Januar 2021 bestehen. Eine Neuberechnung der Rente wird daher im Falle der Berechtigung von Amts wegen, das heißt ohne Antragstellung, erfolgen. Für die Ermittlung der Grundrentenberechtigten muss dafür allerdings der insgesamt rund 26 Millionen Renten umfassende Bestand geprüft werden. Dazu müssen die Versicherungsverläufe dieser Renten teilweise neu aufbereitet sowie Daten zur Einkommensanrechnung von der Finanzverwaltung oder den Betroffenen angefordert und ausgewertet werden. Der damit verbundene Aufwand erfordert eine gestaffelte Abarbeitung des Rentenbestandes, voraussichtlich wird dies bis Ende 2022 andauern. Mit der Bescheidung von Grundrenten beim Neuzugang könnte ab Ende Juli 2021 begonnen werden. Dabei werden insbesondere die Renten mit Rentenbeginn vor 1992, die im § 307f geregelt werden, vorrangig aufgegriffen, im Weiteren wird der Rentenbestand – beginnend von den ältesten Jahrgängen an – aufgerufen und so zügig wie möglich abgearbeitet. So soll sichergestellt werden, dass gerade Lebensältere möglichst zeitnah von der Grundrente profitieren können. Den Grundrentenberechtigten entstehen hierdurch keine Nachteile, weil sie die zusätzlichen Leistungen rückwirkend zum 1. Januar 2021 (Bestandsrentner) oder bei einem späteren Rentenbeginn für die Zeit ab Rentenbeginn rückwirkend ausgezahlt bekommen. Die Rentenversicherung wird über den Sachstand der Bearbeitung informieren.

Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 2 (Artikel 5 – Änderung des Wohngeldgesetzes – WoGG)

Satz 1

(Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 17a WoGG ist bereits Wohngeld bewilligt)

Der neue Freibetrag führt in den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 17a WoGG bereits über einen Wohngeldantrag entschieden worden ist, zu einer Neuentscheidung von Amts wegen, sobald die Wohngeldbehörde von den Voraussetzungen für den Freibetrag erstmals Kenntnis erlangt. Diese Neuentscheidung führt zu einer umfassenden Prüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Wohngeld. Der Freibetrag ist ab Inkrafttreten des § 17a WoGG zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung des neuen Bewilligungszeitraums für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner ist zu differenzieren. Der Bewilligungszeitraum kann je nach den Umständen des Einzelfalls bis zu 18 Monate betragen.

Satz 2

Bei der Entscheidung nach Satz 1 werden alle Umstände berücksichtigt, die der Wohngeldbehörde bekannt sind. Dies vermeidet verwaltungsaufwendige Vergleichsrechnungen nach § 27 WoGG in Bezug auf das geänderte Einkommen. Der Verweis auf § 24 Absatz 2 WoGG dient der Klarstellung, welche Verhältnisse bei der Entscheidung nach Satz 1 zu berücksichtigen sind.

Werden Änderungen nicht berücksichtigt, weil sie zum Beispiel der Wohngeldbehörde nicht mitgeteilt werden, so ist die Entscheidung rechtswidrig und es ist die Rücknahme des Bewilligungsbescheides nach §§ 44 und 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu prüfen. Über Änderungen, die nach der Entscheidung nach Satz 1 eintreten, ist wie bisher unter den Voraussetzungen des § 27 WoGG zu entscheiden.

Wohngeldanträge, deren Bewilligungszeitraum vor dem Inkrafttreten des § 17a WoGG beginnt:

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 17a WoGG über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ergibt sich keine Änderung zur bestehenden Rechtslage (§ 41 Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise ab dem 1. Januar 2021: § 42c Absatz 5 WoGG-E).

Wohngeldanträge, deren Bewilligungszeitraum ab oder nach dem Inkrafttreten des § 17a WoGG beginnt:

Für neue Wohngeldanträge gilt der bisherige Rechtsgrundsatz, wonach sie nach neuem Recht, das heißt unter Berücksichtigung des neuen Freibetrages zu bewilligen sind (§ 17a Absatz 1 und 2 WoGG).

Satz 3

Der zum 1. Januar 2021 neu eingefügte § 42c Absatz 1 WoGG (vergleiche das Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz vom 15. Mai 2020, BGBl. I S. 1015, Artikel 1 Nummer 5, Artikel 2 Absatz 2) sieht eine automatisierte Neuentscheidung von Amts wegen vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums vor, bei der die neue CO₂-Komponente nach § 12 Absatz 6 WoGG berücksichtigt wird. § 17a Absatz 3 WoGG-E soll zum gleichen Zeitpunkt wie § 12 Absatz 6 WoGG in Kraft treten. Die automatisierte Entscheidung nach § 42c Absatz 1 soll zuerst erfolgen und danach die Entscheidung über den neuen Freibetrag nach § 17a Absatz 3 WoGG. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Nachweise für den Freibetrag nicht in jedem Fall der Wohngeldbehörde beim Inkrafttreten des § 17a WoGG vorliegen werden, sondern unter Umständen erst später.

In diesem Zusammenhang regelt § 42c Absatz 3 WoGG bereits die Wohngeldbewilligungen, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem Jahr 2021 begonnen hat und darüber hinaus noch andauert und über Änderungen nach § 27 Absatz 1 oder 2 zu entscheiden ist. Für den Bewilligungszeitraum bis zum Jahresende 2020 ist nach altem Recht, ab dem Jahr 2021 (dem Inkrafttreten des § 12 Absatz 6 und § 17a Absatz 3 WoGG) nach neuem Recht zu entscheiden. Das führt auch dazu, dass der Freibetrag ab dem Jahr 2021 zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 6 – Änderung des Einkommensteuergesetzes – EStG)

Zu Buchstabe a (§ 22a EStG)

Die bisher vorgesehene Regelung in § 22a Absatz 2 Satz 10 EStG – Nutzung des maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) zur Abfrage der Identifikationsnummer (§ 22a Absatz 2 EStG) – kann entfallen. Das MAV ist für den vorgesehenen Zweck (Erhebung der steuerlichen Identifikationsnummer von dem Ehegatten oder Lebenspartner des Berechtigten) ungeeignet, da eine Abfrage ohne die persönlichen Daten des Ehegatten oder Lebenspartners nicht möglich ist. Diese persönlichen Daten liegen den Träger der Rentenversicherung nicht vor.

Liegen der zuständigen Finanzbehörde keine Daten nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB VI vor, hat die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG den Trägern der Rentenversicherung auf deren Nachfrage die vorhandenen Rentenbezugsmitteilungen des Berechtigten sowie dessen Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensprüfung nach § 97a SGB VI zu übermitteln. Spiegelbildlich zu dieser Regelung in § 151b Absatz 3 Satz 2 SGB VI wird in § 22a Absatz 6 EStG bestimmt, dass die ZfA die Daten, die ihr im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens von den mitteilungsspflichtigen Stellen übermittelt werden, nutzen kann.

Zu Buchstabe b (§ 39e)

Korrespondierend zu der Regelung in § 151b Absatz 2 SGB VI wird in § 39e Absatz 10 EStG die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der in der ELStAM-Datenbank gespeicherten Daten zum Zwecke der Ermittlung des Einkommens nach § 97a SGB VI festgelegt.

Zu Buchstabe c

§ 100 Absatz 3 Nummer 3

Regelmäßige Lohn- und Gehaltssteigerungen führen dazu, dass Arbeitnehmer aus dem Kreis der Begünstigten herauswachsen. Um dem entgegenzuwirken und die Attraktivität der vom Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung insbesondere für Geringverdiener weiter zu erhöhen, wird die monatliche Einkommensgrenze von 2 200 Euro auf 2 575 Euro angehoben. Die Tages- Wochen- und Jahreswerte werden entsprechend angepasst.

Die Änderung beim BAV-Förderbetrag tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt infolge der Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG für alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2020 (bei Arbeitgeberbeiträgen, die laufender Arbeitslohn sind) und für alle Zuflusszeitpunkte in 2020 (bei Arbeitgeberbeiträgen, die sonstige Bezüge sind).

Hat der Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten im Laufe des Jahres 2020 zusätzliche, im Rahmen des § 100 EStG begünstigte Arbeitgeberbeiträge erbracht, und fallen Arbeitnehmer nunmehr unter die Einkommensgrenze, kann er BAV-Förderbeträge über geänderte Lohnsteuer-Anmeldungen geltend machen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anhebung der Einkommensgrenze beim BAV-Förderbetrag von 2 200 Euro auf 2 575 Euro und die Anhebung des BAV-Förderbetrags auf 288 Euro (jeweils mit Wirkung ab 2020) ergeben sich jährliche Steuermindereinnahmen von 150 Millionen Euro (100 Millionen Euro mehr als bisher im Gesetzentwurf für die ausschließliche Anhebung des BAV-Förderbetrags auf 288 Euro vorgesehen).

Erfüllungsaufwand

Es entsteht geringer Mehraufwand für die Arbeitgeber durch eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten, dem eine höhere staatliche Förderung gegenübersteht.

§ 100 Absatz 6 Satz 1

Arbeitgeberbeiträge, die mit dem BAV-Förderbetrag gefördert werden, sind steuerfrei nach § 100 Absatz 6 EStG. Hier wird auf einen festen Betrag verwiesen (derzeit 480 Euro). Dieser Betrag wird redaktionell an den neuen Maximalbetrag (960 Euro) angepasst.

Zu Nummer 4 (Artikel 7 – Änderung der Abgabenordnung)

§ 93 Absatz 8

Entspricht der bisherigen Regelung.

§ 139b Absatz 4

Die Ermittlung und Prüfung der Anrechnung des Einkommens nach § 97a SGB VI dient nicht steuerlichen Zwecken. Um den automatisierten Datenabruf bei der Finanzverwaltung effizient auszugestalten, ist es erforderlich, dass in den Datensätzen an die Finanzverwaltung durch die Träger der Rentenversicherung die steuerlichen Identifikationsnummern (§ 139b AO) des Berechtigten sowie seines Ehegatten oder Lebenspartners genutzt werden können. Dadurch kann eine eindeutige Zuordnung dieser Person auf Seiten der Finanzverwaltung erfolgen und der Datentransfer gewährleistet werden. Das Geburtsdatum ist in den Datensatz ebenfalls aufzunehmen. Dieses wird für den vollmaschinell durchgeführten Ident-Abgleich im Hause des BZSt genutzt, bei dem die Gültigkeit der übermittelten Identifikationsnummer überprüft wird. Damit wird sichergestellt, dass die übermittelte Identifikationsnummer tatsächlich an die im Datensatz genannte Person vergeben wurde, gültig ist und im Zuge einer weiteren maschinellen Verarbeitung verwendet werden kann. Korrespondierend zur Normierung in §§ 151b, 151c SGB VI ist eine entsprechende Regelung in § 139b AO aufzunehmen (Doppeltürtheorie).

Zu Nummer 5 (Artikel 7a – Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes – FVG – neu)

Im automatisierten Datenabrufverfahren zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und den zuständigen Finanzbehörden in §§ 151b sowie 151c SGB VI werden dem BZSt konkrete Aufgaben – die Besteuerung der steuerlichen Identifikationsnummer sowie die Weiterleitung der in § 93b Absatz 1 und 1a AO bezeichneten Daten – zugewiesen. Diese Aufgabenübertragung muss korrespondierend in § 5 FVG aufgenommen werden.

Berlin, den 1. Juli 2020

Johannes Vogel (Olpe)

Berichterstatter